

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die katholischen Zustände in Baden bei dem Eintritte in das letzte Viertel dieses Jahrhunderts

Sing, K.

Freiburg, 1876

[urn:nbn:de:bsz:31-326256](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326256)

O 43

A2220

E 847

Ueber die
katholischen Zustände
in Baden
bei dem Eintritte in
das letzte Viertel
dieses Jahrhunderts.



Von
Dr. K. Sing.

Freiburg i. B.

Verlag von Ludwig Schmidt's Buchhandlung.

1876.

043 A 2220



BAD. STAATSKANZLEI
BÜCHEREI

Kat.

847

70
99

Ueber
die katholischen Zustände
in Baden

bei dem Eintritte in
das letzte Viertel
dieses Jahrhunderts.

Von

Dr. A. Sing.



Freiburg i. B.

Verlag von Ludwig Schmidt's Buchhandlung.

1876.

1943 G. 399

043 A 2220



70

Eine öffentliche Besprechung der katholischen Zustände in unserem Lande Baden dürfte im Hinblick auf die herrschenden Partei-Gegensätze und die eingetretenen kirchenpolitischen Verwicklungen als gerechtfertigt erscheinen, wenn auch nicht erwartet werden kann, daß die Lösung der großen Fragen auf diesem Wege zu Stande komme oder entschieden gefördert werde. Der Zweck ist zunächst kein anderer, als über gewisse Verhältnisse ein richtiges Urtheil zu begründen und der in vielen Kreisen herrschenden Verwirrung durch einfache Darstellung der Sachlage entgegenzutreten; vielleicht wird eine Hinweisung auf die Quellen mancher Uebel und Uebelstände als Anregung dienen, zu deren Entfernung in wirksamer Weise Schritte zu thun. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß man sich in dieser Beziehung großen Hoffnungen hingebe.

In den fünfundsanzig Jahren von 1850 bis 1875 ist es einer Partei, welche vor dem Revolutionsjahre 1848 noch wenig Einfluß übte, gelungen, die Herrschaft in der katholischen Kirche an sich zu reißen; unserem Lande Baden hat dieselbe durch die maßlosten Ueberhebungen, durch ihre Angriffe und Uebergriffe in allen Verhältnissen und Angelegenheiten die schwersten Kämpfe bereitet. Im Jahre 1853 brach der badische Kirchenstreit mit aller Heftigkeit los; die ultramontane Partei war mit Forderungen und Ansprüchen vor die Großherzogliche Regierung getreten, deren Gewährung für die letztere schlechthin unmöglich war. Mußte man staunen über die Offenheit, mit welcher die kampfeslustigen Jesuitenschüler ihre Absichten und Pläne vor der Welt kundgaben, so war die allgemeine Verwunderung und die Entrüstung, welche die Rücksichtslosigkeit ihres Vorgehens hervorrief, noch größer; nicht nur wurden keinerlei Rücksichten der Schonung und Billigkeit

genommen: es wurden zur Durchführung der kirchlichen Forderungen die unerlaubtesten Mittel angewendet, göttliche und menschliche Rechte mit Füßen getreten. Lüge und Heuchelei sind vielleicht noch niemals so sehr ohne Scheu und Scham aufgetreten, als in den Tagen unseres wüsten Kirchenstreites der Fall war; Ungehorsam gegen die Obrigkeit galt als die Probe der kirchlichen Gesinnung; Treulosigkeit und Eidbruch fanden kirchlicherseits ihre Verherrlichung.

Das Volk, an der Religion der Väter hängend, wurde irre geführt, indem man mit dem bekannten jesuitischen Kunstgriffe Religion und Kirche als Eines und dasselbe hinstellte, die Kirche aber im Sinne einer gesellschaftlichen Beherrschungsanstalt faßte; man gab dem Volke vor, die katholische Religion, die Quelle seiner Hoffnungen und alles Heiles, sei in Gefahr, wenn es sich um streitige Rechtsfragen, um weltliche Machtansprüche und irdische Herrschaftsgelüste, um alte und veraltete Formen und Formeln, um faules Schaalenwerk und pure Außendinge handelte, die den religiösen Glauben nicht berühren. Auf der anderen Seite hatte die Weise der Kriegführung, bei welcher Allem, was als recht und heilig galt, Hohn gesprochen und der Vernunft und dem Gewissen fortwährend Faustschläge versetzt wurden, unheilvolle Folgen für die öffentliche Moral. Die Reihen der Gläubigen lichteteten sich durch massenhaften Abfall, wenn sich auch der Abfall vom Glauben nicht immer äußerlich vollzog, und unter denen, die der kirchlichen Fahne folgten waren große Schaaren solcher, welche nur äußerlich Anhänglichkeit zeigten, um den niederen Leidenschaften, an die man sich wandte um wehrhafte Kräfte für den Kampf zu gewinnen, Befriedigung zu verschaffen.

Der Kirchenstreit fand nach dem Abschlusse des Concordates 1859 und nach dessen Verwerfung im Jahre 1860 sein Ende noch nicht, wenn er auch in der Folge eine etwas veränderte Gestalt annahm. Die ultramontane Partei gab trotz ihrer Niederlagen keinen ihrer Grundsätze preis und ließ niemals ab, ihre Ziele mit allen sich anbietenden Mitteln zu verfolgen. Die Wühlereien wurden ohne Unterbrechung fortgesetzt; die verschiedenen kirchlichen und religiösen Anstalten und Einrichtungen mußten dazu dienen, um unter dem Volke einen Anhang zu schaffen und für die ultramontanen Bestrebungen Boden zu gewinnen. Man arbeitete theilweise

mit vielem Geschick und nicht ohne manchen Erfolg, wozu die Mißgriffe der Gegner und derer, welche die staatlichen Interessen zu schützen den Beruf hatten, nicht wenig beitrugen. In der That hat man es dahin gebracht, daß die Staatsgewalt mit allen gesetzlichen Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, kaum im Stande ist, die Partei mit ihren alten und neuen Ansprüchen und Annahmen zurückzudrängen und die drohenden Schädigungen des Gemeinwohl's abzuwehren.

Der Ultramontanismus ist innerhalb der Kirche immer mehr erstarkt; die Richtung, die früher nur wenige Vertreter zählte, hat die Oberherrschaft erlangt und sucht die Alleinherrschaft zu gewinnen. Schon sind wir so weit gekommen, daß die Ultramontanen es wagen, Jedem, der nicht zu ihnen gehört, den Anspruch auf den Namen eines Katholiken zu bestreiten; der Katholizismus soll mit dem ultramontanen Kirchentum Eines sein. Es gebe keine berechnigte Parteien neben der herrschenden; „wer nicht mit uns ist, verkünden ihre Führer, der ist wider uns,“ d. h. nicht allein wider uns, sondern auch wider Christus und seine Kirche.

Wenn eine Partei über die andere sich erhebt und ihre Ziele beharrlich verfolgt, so kann dagegen Nichts eingewendet werden; es liegt in der Natur der Sache, nach dem Besitze der Macht zu streben und sie, wenn sie errungen ist, zum eigenen Vortheile anzuwenden. Auch muß zugestanden werden, daß es einen Glaubensstandpunkt gebe, auf welchem das System des ultramontanen Katholizismus allein als das richtige betrachtet wird; die Kirche oder das Kirchentum ultramontaner Gestaltung stellt nach dieser Anschauung allein die christliche Religion wahrhaft dar. Die Kirche im Sinne und Geiste Jesu Christi ist danach einzig die jesuitisch geleitete, jesuitisch eingerichtete und ausgestattete Kirche.

Hierüber soll nicht gestritten werden. In Glaubenssachen kommt es nicht oder wenig auf die Gründe an, die für sie vorgebracht werden; je nach dem Standpunkt, auf den man sich stellt, werden die Beweise gemacht und beigebracht, wie man sie wünscht und braucht. Die Thatfachen, die vor den Augen liegen, machen dem Ultramontanismus am meisten zu schaffen; sie dürfen von ihm nicht zugestanden und können doch fast nicht weggeleugnet werden. Man gibt sich alle Mühe, sie zu vertuschen und zu ver-

hüllen; mit der Wahrheit kann man es natürlich, wo es sich um so wichtige Dinge handelt, nicht mehr genau nehmen. Auf falschen Bahnen kann man ohne Hilfe der Lüge weder beharren noch weiter kommen. So gehört es zu den Parteimanövern, durch welche man die Leute zu täuschen und die Gegner unschädlich zu machen sucht, wenn in Abrede gestellt wird, daß der Ultramontanismus nur die Sache einer kirchlichen Partei sei, wenn von den Führern behauptet wird, es gebe in der katholischen Kirche nur Eine Richtung und Anschauung, die ultramontane nämlich, es könne ein Katholik nicht anders glauben, denken und aussprechen, als im ultramontanem Sinne. Da muß man sagen: gab es denn keine Katholiken und keine katholische Kirche in Deutschland während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, wo der Ultramontanismus sich vor der Welt noch verborgen halten mußte? Waren Männer wie H. v. Wessenberg, der langjährige Generalvikar und Bisthumsverweser, die vielen ausgezeichneten Männer, welche unter den Erzbischöfen Bernhard Boll und Ignaz Demeter auf den Lehrstühlen und in der Seelsorge so segensreich wirkten, keine Katholiken? Sind jene Zeiten, wo die katholische Wissenschaft Deutschlands sich überall Ansehen zu verschaffen wußte, wo die Geistlichen die Träger und vornehmsten Pfleger der Bildung waren, wo in den Kirchen und Schulen mit unermüdelichem Eifer an der Bildung und Aufklärung, an der allgemeinen geistigen und sittlichen Erhebung des Volkes gearbeitet wurde, sind diese Zeiten (nicht ferner Vergangenheit) nicht die Blüthenzeiten des katholisch-kirchlichen Lebens in Deutschland zu nennen? Damals galt der jesuitische Katholizismus der Ultramontanen als eine Carikatur, als Schändung und Verunstaltung der christlichen Religion; seine Bestrebungen wurden als Angriffe auf die Menschenwürde und als Verhöhnungen des deutschen Sinnes und Geistes allgemein verurtheilt. Und es gibt noch heute eine Menge Katholiken, Geistliche und gebildete Laien, welche denselben Standpunkt festhalten, die ultramontane Richtung als krankhaften Auswuchs am kirchlichen Organismus betrachten und die Religion in der Form des Ultramontanismus nicht als eine Religion des Segens für die Menschheit — was das Christenthum sein soll und will — ansehen können.

Zur Charakterisirung des Ultramontanismus in unserem Lande

ist noch dieses anzuführen, daß, wie er mit frecher Stirne vor den Augen liegende Thatfachen weglegnet, er in Beziehung auf die Ziele, auf die er hinarbeitet, ohne Scheu das gerade Gegentheil von dem proklamirt, was in der Wirklichkeit stattfindet. Man gibt vor, für das Wohl des Volkes Sorge zu tragen, und gibt sich deswegen den Namen Volkspartei, die für die materiellen Interessen des Volkes eintrete, an dessen Bildung arbeite, für seine Rechte und Freiheiten kämpfe. Was geschieht nach diesen Beziehungen? Man saugt das Volk aus, wie und wo man kann; der Sammlungen und Betteleien in und außer den Kirchen ist kein Ende; armen Dienstboten wird der letzte Pfennig aus den Taschen geholt. Daneben wird über die drückende Steuerlast geklagt; der Abgaben für die Beamten und hohen Herrn, wird erklärt, seien so viele, daß der Bürger bei aller Thätigkeit und Sparsamkeit nicht mehr aufkommen könne. Auf jede Weise wird die Unzufriedenheit unter dem Volke gepflanzt und genährt; die Ursachen aller Mißstände und Uebelstände, die niemals zu überwinden sind, werden auf die Gegner, die politischen und kirchlichen, hauptsächlich aber auf die Obrigkeit geschoben, wenn sie sich den ultramontanen Bestrebungen nicht dienstbar zeigen will. Daß aber auf solche Weise dem Volke am meisten geschadet und seinen Interessen entgegen gearbeitet wird, liegt auf der Hand. Und es ist noch überdies durch vielfache Erfahrungen erwiesen, wie es sich mit der Förderung des Wohlstandes unter der Führung des Ultramontanismus verhalte; würde der Zweck erreicht, und an die Partei die öffentliche Gewalt abgetreten, dann würden Alle, die es noch nicht wissen und nicht glauben wollen, sehr bald erfahren, wie wenig es mit den schönen Versicherungen Ernst gewesen. Mit der Behauptung der Klerikalen, daß die Bildung des Volkes ihnen am Herzen liege, verhält es sich auch nicht viel besser. Die Schule wird eine Tochter der Kirche genannt; daraus wird das Recht abgeleitet, sie in gänzlicher Abhängigkeit von sich zu erhalten. Die Leitung der Schule dürfe der Kirche nicht entzogen werden, damit die Jugend im christlichen Geiste erzogen und der religiöse Glaube im Volke nicht geschwächt werde. Von Neuem war in unserem Lande die Religion in Gefahr in dem Schulstreite, der an den Kirchenstreit der 50er Jahre sich anschloß. Die Umgestaltung des Volksschulwesens und die

Emanzipirung der Schule von der Kirche wurde trotz aller Hirtenbriefe, Flugschriften, Proteste und Agitationen vollzogen; es zeigte sich, daß die Gefahren für die Religion und das religiös-sittliche Leben, von denen man sprach, nicht vorhanden, daß die Befürchtungen, die man hervorrief, eitel und ungerechtfertigt waren. Man konnte auf ultramontaner Seite nur schlecht die Absichten verhüllen, von denen man sich durch den ganzen Streit leiten ließ; dieselben gingen auf nichts Anderes, als auf die Beherrschung der Schule zu dem Zwecke, den Fortschritt der allgemeinen Volksbildung aufzuhalten und die Unwissenheit möglichst zu pflegen. An allen Orten, wo der Waizen des Ultramontanismus blüht oder je geblüht hat, kann man für die Richtigkeit dieser Behauptung thatsächliche Beweise genug finden. Jene Männer, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so Vieles für die Hebung des Schulwesens gethan, jene katholischen Geistlichen, die ihre Hauptthätigkeit dem Unterrichte des Volkes zugewendet haben, waren nichts weniger, als ultramontaner Richtung und Gesinnung; sie waren entschieden Gegner des römischen Jesuitismus; sie waren von den Ultramontanen in der That als Gegner betrachtet und gehaßt, wie sich aus Urtheilen in Schriften nachweisen ließe und auch daraus zu ersehen ist, daß beim Aufkommen der ultramontanen Richtung in unserem Lande (nach der Mitte der 40er Jahre) die Verdächtigungen und Herabsetzungen der um die Schulen am meisten verdienten Männer von jener Seite bald allgemein wurden; mancher alte Herr kann von solchen Erfahrungen erzählen. Bildung macht frei; das Volk muß in den Schulen zur Freiheit erzogen, derselben fähig und würdig gemacht werden. Das Wort Freiheit führen seit neuerer Zeit auch die Ultramontanen im Munde; sie geben vor, für die Freiheit des Volkes zu wirken, indem sie die Freiheit der Kirche fördern d. i. die vollendete Willkürherrschaft der römischen Akerisei, die Verneinung und Vernichtung aller individuellen Freiheit und Selbstständigkeit. Wohl ist es überflüssig, des Weiteren darüber zu sprechen, wie die ultramontane Freiheit Nichts ist, als die kläglichste Sklaverei, die völlige Entmündigung des Volkes. Sagen ja doch die geistlichen Führer offen, daß, wie die wahre Vernünftigkeit darin bestehe, daß die Vernunft (dem Glauben) geopfert werde, der rechte Gebrauch der Freiheit, die wahre Blüthe der Freiheit in der

Unterwerfung und dem Gehorsame unter geistlichem Scepter zu erblicken sei. Die Merikalen Freiheitsbestrebungen haben in unserem Lande glücklicher Weise seit dem Anfange der 50er Jahre keine großen Fortschritte gemacht; immerhin aber kann wenigstens die niedere Geistlichkeit durch Erfahrungen zur Erkenntniß gebracht worden sein, was die ultramontane Freiheit für einen Werth und für eine Bedeutung habe. Ein Blick in das glückliche Hessenland dürfte zur Heilung der Blinden sehr förderlich sein, indem dorten der Saamen der ultramontanen Freiheit viel besser gediehen ist, als bei uns in Baden. Freiheit besteht wesentlich in der Achtung und Heiligung der Menschenrechte und Menschenwürde; wo diese zur Anerkennung nicht kommen und nicht kommen können, da soll man nicht von Freiheit reden.

So lange der Erzbischof Hermann von Vicari lebte, war dem extremsten Ultramontanismus die Herrschaft gesichert. Vicari war in früheren Jahren nicht der ultramontanen Richtung ergeben: er gehörte zu den Katholiken im Geiste v. Wessenberg's, Hug's, Hirscher's, Demeter's; als er aber auf den erzbischöflichen Stuhle erhoben war, wendete er sich, von Rom und dem römisch gesinnten Adel getrieben, bald dem Ultramontanismus zu. Er ließ den Anhängern desselben nicht nur freie Hand, sondern lieferte ihnen geradezu die Kirchengewalt aus. Der Hofkaplan Strehle führte den Stab und sprach in Allem das letzte Wort; die Herren vom Domkapitel mußten schweigen und gehorchen lernen. Es begann die Reform der kirchlichen Zustände im ultramontanen Geiste; die bisherige Ordnung wurde umgestoßen, der öffentlichen Gewalt, welche Widerstand versuchte, der Krieg erklärt, dergleichen ohne Unterlaß der Kampf gegen den Geist der Neuzeit nach allen Beziehungen und Richtungen unternommen und fortgeführt. Als der Erzbischof Hermann im Frühjahr 1868 starb, mußte der ultramontanen Partei Alles daran liegen, daß das Ruder in ihren Händen verbliebe und nicht einem Manne von freier Richtung übertragen würde. Noch zählte die Partei derer, welche, indem sie der Religion wahrhaft zu dienen suchen, Recht und Gerechtigkeit überall heilig halten, der bürgerlichen Gewalt nach der Vorschrift des Christenthums den Tribut des Gehorsams willig darbringen, die Bildung des Volkes nach Kräften zu fördern

bestrebt und überhaupt die Interessen des Volkes nicht den Interessen einer Kaste oder einer fremden Macht unterzuordnen gewillt sind, diese Partei zählte noch viele Glieder; die Mehrzahl des Klerus mochte ihm damals noch angehören. Diese Richtung mußte fern gehalten werden; es war schon seit Jahren vorgearbeitet worden, damit, wenn der Stuhl zur Erledigung käme, das Kirchenregiment dem schroffsten Ultramontanismus gesichert bliebe. War es Interesse für die Sache, welche die Führer der ultramontanen Partei dabei befeelte? Es läßt sich über die Motive nicht leicht urtheilen; besonders wo Erscheinungen eines religiösen Fanatismus bei der Beurtheilung in's Auge zu fassen sind, muß man Vorsicht üben. Gewiß ist nur dieses, daß wenn ein Mann der bezeichneten Richtung an die Spitze der Diöcese gekommen wäre, die bisherigen Führer, Strehle voran, ihre Macht und ihren Einfluß verloren hätten; sie hätten, zum Theile wenigstens, in bescheidenere Stellungen, wozu sie nicht große Neigung zu haben schienen und scheinen, zurücktreten müssen. Auf der entgegengesetzten Seite erkannte man wohl den Ernst der Lage; aber die Kraft des Widerstandes war nicht groß genug, um für Recht und Wahrheit gegen List und Gewalt bis auf's Aeußerste einzustehen. Die Wahl des Bisthumsverwerfers fiel, Dank den Eifersüchteleien der alten Herren, für die Partei Strehle's nach Wunsch aus; Kübel, erst seit Kurzem zum Domdekan und Weihbischof ernannt, wurde mit der Majorität von Einer Stimme erwählt. Das Domkapitel hatte durch diesen Akt einen Beweis seiner Schwäche geliefert, daß man bezüglich der Candidatenliste für den erzbischöflichen Stuhl, welche demnächst zu fertigen war, keine günstige Erwartungen und große Hoffnungen hegen durfte. Die Wahl der Candidaten erfolgte etwa einen Monat nach Vicari's Tod. In öffentlichen Blättern wurde über das Verfahren, welches bei der Aufstellung der Wahlliste eingehalten wurde, berichtet; man konnte kaum glauben, daß solche Dinge möglich seien, und noch weniger wollte das Publikum es für möglich halten, daß die Großherzogliche Regierung eine auf solche Weise zu Stande gebrachte Wahlliste sich vorlegen ließ. In einem badischen Blatte aus jenen Tagen lesen wir: „Unter dem 6. Mai ds. Jahres hat das Domkapitel zu Freiburg die Candidatenliste für den erledigten Erzstuhl aufgestellt. Auf

derselben erscheinen folgende Namen: Ketteler von Mainz, Weihbischof Pandri von Köln, Bischof Eberhard von Trier, Martin Bischof von Paderborn, dann die Herren Weikum, Orbin, Kübel, und Miller von Krozingen. Die Beeinflussungen von unberufener Seite waren bei dieser Handlung wieder sehr groß. Namentlich sollen sich die jüngeren Kapitelsmitglieder, die in der Minderheit sind, durch Ueberrumpelung der ältern, denen keine Zeit zur Berathung gegeben wurde, ausgezeichnet haben. Es kamen auch anderweitige Unregelmäßigkeiten und geistige und körperliche Torturen zur Anwendung, so daß der Wunsch allgemein ist, eine bessere Liste aufgestellt zu sehen, die sicher auch jetzt zu Stande kommen dürfte.“ Ähnliches berichteten auch andere Blätter; besonders ist ein Artikel der Karlsruher Zeitung aus jüngster Zeit, welcher wieder auf die Angelegenheit zurückkommt, zu erwähnen, weil er offenbar aus kundiger Feder stammt. Nachdem die Karlsruher Zeitung unter dem 6. Aug. 1875 gegen das Domkapitel den Vorwurf erhob, daß es an der Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles die Schuld trage, wird in der Nummer vom 20. Aug. Beil. mit Rücksichtnahme auf eine Entgegnung, die der „Badische Beobachter“ gebracht hatte, ausgeführt: daß die Vorgänge bei Aufstellung der Wahlliste nicht als ganz ordnungsgemäß erscheinen können. „Der Domdekan ließ erst einige Stunden vor Beginn der Wahlhandlung hiezu einladen; Vormittags 8 Uhr sollte die Liste aufgestellt werden, und Abends zuvor erhielten die nicht zum „geheimen Rathe“ gehörenden Mitglieder des Domkapitels Kunde, welch' wichtig Geschäft ihrer harre. Damit dann die einzelnen Herren auch diese kürzeste Frist nicht benützen konnten, um ein Einverständniß zu erzielen, wurden sie bis tief in die Nacht hinein belagert. Unübertreffliches leistete der feingewobene und feinwebende Pfründenieser. Einer gab sich sogar den Schein eines Bevollmächtigten, höchsten Orts lautbar gewordene Wünsche angeblich überbringend.“ Darauf kommt der Artikel auf die für Aufstellung der Wahlliste bestehenden gesetzlichen Vorschriften; der Verfasser, der ein gründliches Verständniß der Sache offenbart, bemerkt hierüber: „Die Bulle ad Dominici gregis custodiam vom 19. April 1827 schreibt vor, daß nur inländische Priester vorgeschlagen werden. Man gewährte zwei Ausnahmen zu Gunsten des

Kardinals Hohenlohe und des Domdekan's Dehler von Rottenburg. Es gehörte ein nicht geringes Maß von Rücksichtslosigkeit dazu, diese verdienstvollen Männer zu ignoriren und statt ihrer einen Baudry aus Köln, Eberhard aus Trier und Martin aus Paderborn (den neulich Entflohenen) auf die Liste zu setzen. Die ultramontane Meinung, daß das Breve nicht über die Bulle hinaus Vergünstigungen gewähren könne, ist eine ganz widersinnige. Wozu soll das Breve fast zur gleichen Zeit mit der Bulle erlassen worden sein, wenn es dasselbe sagen soll, wie die Bulle? Es ist römische Kanzleiregel, daß besondere Vergünstigungen nur in Breven ertheilt werden. Was bei dem allgemeineren Charakter der Bulle nicht in diese aufgenommen werden konnte, muß das Breve ergänzen. So hatte Rom selbst dem badischen Staatsminister v. Versteck erklärt, und die Großh. Regierung hatte immer diese Auffassung als selbstverständlich erachtet. Das Breve »Re sacra« vom 28. Mai 1827 schreibt nun vor, daß man sich vorher verlässigen soll, ob die Kandidaten nicht personae minus gratae seien. Ketteler von Mainz, Eberhard von Trier, Weickum in Freiburg erhielten schon als Vorgeschlagene zum Domdekanate die Exklusive, wurden aber dennoch auf die Liste für die Erzbischofswahl gesetzt. Die Kirchenfäulchen von damals wollten eben um jeden Preis einen streng ultramontanen Bischof, darum mußten Umwege eingeschlagen, und alle selbstständigen würdigen Männer außer Vorschlag gelassen werden. Die wissenschaftliche Thätigkeit des badischen Klerus ist eine sehr geringfügige. Die Wenigen, die Hervorragendes geleistet, hätten doch einige Berücksichtigung verdient. Ein Mitglied des Domkapitels als gründlicher Forscher im Gebiete der Liturgie und ein Professor als tüchtiger wissenschaftlicher Forscher im exegetischen Fache berühmt, fanden keine Gnade, weil man das Wohl der Erzdiöcese nicht höher stellte, als alles Andere; wie wäre sonst solches möglich gewesen? Diejenigen, welche die erste Liste unvollständig zu Stande gebracht, tragen die Verantwortung für die Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, alles Andere, was nachgefolgt, wäre unmöglich geworden, wenn man von Anfang an recht gehandelt hätte.“ Soweit der Bericht der Karlsruher Zeitung, welcher, wie auch den früher erschienenen Artikeln anderer Blätter gegenüber geschah, von ultramontaner Seite nicht widerlegt werden konnte und daher auch nur mit Schimpfereien beantwortet wurde. In auffallend zuvorkommender

Weise hatte das Großherzogliche Ministerium bald nach dem Tode Vicari's dem Domkapitel die Bewilligung ertheilt, daß auf die zu fertigende Candidatenliste Namen von Geistlichen, die nicht zum Klerus der Diöcese gehören gesetzt werden; man nannte als solche, die genehm wären, den Cardinal von Hohenlohe und den Generalvikar Dehler (in Rottenburg). Wie zur Verhöhnung dieses Anerbietens und mit dem Bewußtsein, ordnungswidrig zu verfahren, wußte die herrschende Partei, obgleich eigentlich Minorität, es durchzusetzen, daß Ketteler von Mainz obenangestellt wurde, welcher an dem vielen Unheil, das in unserem Lande seit 1850 angerichtet wurde, einen großen Theil der Schuld trägt. Die Liste wurde der Regierung vorgelegt, welche alle Candidaten bis auf Einen als „weniger genehm“ bezeichnete und ihre Namen strich, mit der Anforderung, eine Ergänzungsliste vorzulegen. Das Domkapitel ging hierauf nicht ein. Mit Dreistigkeit wurde ultramontaner Seits erwidert: der Regierung stehe nicht zu, die Namen aller ihrer weniger genehmen Personen von der Wahlliste zu streichen, wenn dadurch eine Wahl unmöglich gemacht würde, oder mit anderen Worten: sie sei verpflichtet, von den Vorgesetzten, wenn sie ihr auch nicht genehm sein sollten, zwei bis drei Namen zu belassen, um eine Wahl zu ermöglichen. Man behauptete dieses, obgleich ein päpstliches Breve das Domkapitel ausdrücklich anweist: „nach dem in der Bulle »Ad Dominici gregis custodiam« ihm eingeräumten Rechte nur solche Geistliche zu Erzbischöfen und Domkapitularen zu wählen, von welchen sie vor dem feierlichen Wahllakte wissen, daß sie nebst andern gesetzlichen Eigenschaften auch diese haben, daß sie dem Landesherrn nicht minder genehm seien (— quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates ceteras — prudentiae laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse). (Dieses ist das obengenannte Breve: *Re sacra*.)

Dieses Schriftstück war hier nochmals zu erwähnen, da es den Ausgangspunkt zu einer neuen Aktion bildete. Die Mehrheit des Domkapitels, die Herren B. Orbin, F. Haiz, S. Schmid und J. Kössing, waren der Ansicht, die auch von den bedeutendsten Kirchenrechtslehrern vertheidigt wird, daß nämlich der Regierung das Recht zustehende, alle ihr minder genehmen Personen zurückzu-

weisen, und daß das Domkapitel in dem Falle, wenn keine genügende Zahl, um die Wahl vorzunehmen, übrig gelassen werde, verpflichtet sei, eine Ergänzungsliste, bezw. eine ganz neue Liste vorzulegen. Diese Herren wandten sich in einem Schreiben an den Papst, um diesem die bedenkliche Lage der Dinge vorzustellen und ihn zu bewegen, der Aufstellung einer neuen Liste seine Zustimmung zu ertheilen; sie erklärten im Besonderen: „daß sie erst nach der Aufstellung der Wahlliste Kenntniß vom Breve v. 28. Mai 1827 erhalten haben, dessen Worte als unzulässig erscheinen lassen, Männer vorzuschlagen, von denen man (wie dies der Fall gewesen) gewiß gewußt habe, daß sie dem Durchlauchtigsten Landesfürsten weniger genehm seien.“

Dieser (obgleich nicht sehr kühne) Schritt der Majorität des Domkapitels erregte allgemeines Aufsehen; die im Solde der Strehleschen Partei stehenden Blätter und Blättchen überboten sich in Schmähungen gegen jene „Abtrünnigen,“ jene „Feinde des Bischofs.“ (Das Schreiben ist nach seinem ganzen Inhalte bis jetzt nicht in die Oeffentlichkeit gekommen.) Erst vor etwa zwei Jahren erlangte man Rom's Zustimmung zur Aufstellung einer neuen Liste, als die ultramontanen Häupter zu befürchten hatten, daß sie selbst bei Fortsetzung ihres bisherigen renitenten Verhaltens schwere materielle Nachtheile treffen würden. Rom war diesmal billig genug, (wahrscheinlich durch die im Schreiben der Majorität an den Papst enthaltenen Bemerkungen bewogen,) die strenge Anweisung zu geben, daß nicht mehr in der Weise, wie das vorige Mal, verfahren werde — nämlich Namen von Personen auf die Liste zu nehmen, von denen man wußte, daß sie dem Landesherrn nicht genehm seien —, sondern man sollte nur solche Männer vorschlagen, von welchen man wisse, daß sie der Regierung des Großherzogs nicht „minder genehm“ seien. Die herrschende Partei war durch diese Ermahnung genöthigt, sich der Großherzoglichen Regierung zu nähern, um bei der neuen Wendung der Dinge das Spiel nicht zu verlieren; es muß darauf Bedacht genommen werden, ob nicht weniger bekannte und in weiter Ferne lebende ultramontane Größen Eingang finden könnten, und wenn dies nicht anging, mußte man Umschau im Lande halten, ob sich nicht schwache und unentschiedene Charaktere finden ließen, deren einem man die Würde eines Erzbischofs übertragen

dürfte. Das Domkapitel verhandelte mit der Regierung durch Unterhändler; diese sollten sich über die vorzuschlagenden Persönlichkeiten verständigen. Man wollte in Freiburg vor Aufstellung der Wahlliste die ausdrückliche Erklärung der Regierung erhalten, daß die darin Aufgenommenen der Regierung nicht „minder genehm“ seien; man brachte natürlich fast nur Namen von Ultramontanen zur Sprache; nur mit Mühe wurde Namen von Katholiken, die der schroffen Richtung nicht angehörten, die Aufnahme bewilligt. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen, als die Zumuthungen der ultramontanen Kurie zu stark wurden; man bemerkte endlich in Karlsruhe die Gefahr, der man das Land ausgesetzt hatte, und machte sich von den Umarmungen los, durch die man nahezu erdrückt worden war. Die Vorlage der Candidatenliste hatte wiederum keinen Erfolg; die Sache blieb beim Alten; der ultramontanen Partei verblieb die geistliche Gewalt, die sie bisher inne hatte, und die sie in fast unübertrefflicher Weise zur Zerrüttung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gebrauchen wußte.

Sollte es aber nicht möglich gewesen sein, bei dem letzten Versuche ein günstiges Resultat zu erreichen? Die Wahlliste, welche 1874 gefertigt und vorgelegt wurde, enthielt neben andern zwei Namen, welche die Regierung ohne Bedenken stehen lassen konnte, die Namen von Hefele, Bischof in Rottenburg, und Geistl. Rath Dieringer, Pfarrer, früher Professor in Bonn und Domherr in Köln; es sind Männer, deren katholische Gesinnung erprobt, hervorragend durch wissenschaftliche Bildung, wegen der Selbstständigkeit ihrer Gesinnung und ihres Charakters, wegen ihrer Geradheit, Rechtlichkeit, und Duldsamkeit den Jesuiten verhaßt, oder doch stark verdächtig. Wäre die Wahl auf einen derselben gefallen, (und es wäre, wenn die Namen außer diesen zweien von der Liste gestrichen worden wären, sicher Dieringer gewählt worden,) so hätte in unser unter den jesuitischen Wühlereien schwer leidendes Land endlich Ruhe und Frieden einführen können. Die Regierung bereitete das Zustandekommen einer Wahl unter ganz günstigen Umständen durch eine Maßregel, welche eben nur zu begreifen ist, wenn sie die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles überhaupt verhindern wollte. Man forderte von allen in Vorschlag gebrachten Geistlichen eine förmliche Erklärung ab, in welcher die Anerkennung der kirchen-

politischen Gesetze der Neuzeit ausgesprochen wurde; eine solche Erklärung konnte um so weniger abgegeben werden, als Jeder, der es gethan, dadurch in Rom unmöglich geworden wäre. Ein katholischer Bischof muß aber von Rom die Anerkennung und Bestätigung besitzen. Eine Erklärung, wie die verlangte, war durchaus überflüssig; der Eid, den die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz zu leisten haben, genügte vollkommen. Der Eid, den der Erzbischof abzulegen hat, lautet:

„Ich schwöre und verspreche bei dem heiligen Evangelium Gottes Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog (Name) von Baden und Allerhöchstdessen Nachfolgern in der Regierung, sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgend einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit zu eröffnen — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Auch Hermann von Vicari leistete seiner Zeit (26. März 1843) diesen Eid. „Gehorsam gegen die Gesetze“ — das ist Alles was zu verlangen ist; man braucht keine Anerkennung, sondern nur Gehorsam. Wer Gehorsam schwört gegen die Gesetze, ist zum Gehorsamen gegen alle Gesetze verpflichtet — dieß ist selbstverständlich, und unter den kirchenpolitischen Verhältnissen der Gegenwart wäre es unpolitisch, sich auf das Einzelne näher einzulassen zu wollen. Dagegen, daß ein Eid gebrochen und ein Versprechen nicht gehalten werde, gibt es keine Vorsichtsmaßregeln. Die Hoffnung, daß der Misere in unserem Lande ein Ende gemacht werde, wurde auf diese Weise vereitelt; ihre Erfüllung ist wiederum in unbestimmte, wahrscheinlich sehr weite Ferne hinausgerückt worden.

Das Provisorium unter dem Bischofe von Leuka, Lothar Kübel, dauert fort. Dieser „ohne alles Verdienst“ (wie nach römischem Kanzleistil die Päpste sich ausdrücken, wenn sie von ihrer Erhebung auf den Stuhl Petri reden,) zu der hohen Würde erhoben, verwaltet sein Amt mit wenig Geschick, und wenig Glück. Die Verleihung der bischöflichen Würde an denselben hatte für die

Diöcese wenigstens das Gute, das man zur Spendung der Firmung und Priesterweihe nicht mehr nöthig hatte, den Mainzer Bischof kommen zu lassen, der ein Jahrzehend hindurch unser Land nach allen Richtungen durchreiste und Geistlichkeit und Volk für die Zwecke des Ultramontanismus bearbeitete. In dieser Beziehung hat die ultramontane Partei an Kübel Nichts gewonnen; er ist kein agitatorischer Geist, nicht zu einem Parteiführer qualifizirt. Seine Gelegenheitsreden, in denen er sich wohl zu gefallen scheint, sind nicht geeignet, Effect zu machen; er bringt es nicht über die gewohnten Redensarten hinaus; über wichtige Fragen und Gegenstände weiß er mit Leichtigkeit und Unbefangtheit hinwegzukommen, hält sich dagegen gerne bei Nebensachen und bedeutungslosen Dingen auf. Auch seine Anhänger aus der gebildeten Klasse sind mit seinen bisherigen rednerischen Leistungen nicht sehr zufrieden. Offenbar hat Kübel für seine Amtsführung den verstorbenen Erzbischof (der aber fast nie Reden hielt, woran er sehr gut that,) sich zum Vorbilde gewählt. In Einem, und zwar in dem wichtigsten Punkte, kommt er in der That dem „großen“(!?) Hermann von Vicari gleich, wenn er ihn nicht sogar übertrifft; er läßt sich ganz von dem ehemaligen Hofkaplan Strehle leiten. Wie unter Hermann, ist Strehle unter Lothar eigentlicher Herr und Gebieter. Ueber die Persönlichkeit dieses geistlichen Herrn ist nicht nöthig, viel zu sagen, es ist Alles genugsam bekannt. Es ist bekannt, wie er seit 1844 dem alten Erzbischof zur Seite gegeben ward, um ihn den jesuitischen Plänen dienstbar zu machen, wie ihm dieses bald vollkommen gelang und er den Erzbischof ganz in seine Gewalt bekam, wie die Geistlichkeit der Diöcese, welche das Unheil, das durch ihn kommen sollte, ahnte, den Erzbischof mit Bitten um Entlassung des Hofkaplans — seit Mitte der 40er Jahre — bestürmte, wie Strehle nach der Revolution die Jesuiten in's Land brachte, zum Kirchenstreite trieb, in demselben die Parolen gab und die Rollen vertheilte; er gilt allgemein für den Urheber der Dinge, die seitdem auf kirchlichem Gebiete geschehen sind. Ohne Zweifel rechnet Strehle es sich zum Verdienste an, zur Herbeiführung der gegenwärtigen kirchlichen Zustände an erster Stelle mitgewirkt zu haben. Der alte Erzbischof erhielt in jedem Betreffe von Strehle die Instruktionen; als der Erzbischof in den

letzten Jahren den Sitzungen nicht mehr beiwohnen konnte, ließ der Hofkaplan sich zum geistlichen Rathe ernennen, um in den Ordinariats-Sitzungen direkten Einfluß zu üben. Um auch für sein zeitliches Wohl zu sorgen, hatte er schon früher eine fette Pfründe, die Stadtpfarrei Meersburg, durch seinen dankbaren Erzbischof sich verleihen lassen; daran, daß er für die reichlichen Einkünfte auch die Pfarrei verwalte, denkt Strehle nicht; er muß in Meersburg bleiben, um die Kirchenregierung zu leiten. Sein Streben, in das Domkapitel zu kommen, ist gescheitert.

Ihm zunächst steht Dr. Maas, geborener Jude, ein Laie, Direktor der bischöflichen Kanzlei, Beisitzer im Ordinate und Offiziale. Es ist schwer, den Charakter und die Eigenschaften dieses Mannes zu schildern; seine öffentliche Thätigkeit läßt in ihm einen eifrigen Parteigänger erkennen, der von Anfang bemüht war, die kirchlichen Zustände zu verwirren, der Art, daß man beim Hinblick auf das Treiben dieser Persönlichkeit sich oft fragen möchte, ob man nicht etwa in solcher Weise verfahren müßte, wenn man auf die Ruinirung der kirchlichen wie der staatlichen Ordnung hinarbeiten wollte? Gewandt, schlau berechnend geht er seine Wege und verfolgt er seine Ziele ohne Scheu und ohne Rücksicht. Er führt alle Streitigkeiten und ruft immer neue Streitfragen in's Leben; er lebt ganz eigentlich vom Streiten. Durch die ewigen Streitigkeiten, in die er Alles verwickelt, durch die mannigfachen Künste welche Alles durch- und untereinanderbringen, weiß Maas sich immer obenan zu halten und geradezu unentbehrlich zu machen. Viele kirchlichen Anordnungen und Entschlüsse, Maasregelungen von Geistlichen und anderen mißliebigen Personen, die Gehässigkeiten in der Art und Weise der Führung der Kirchenstreitigkeiten werden vom Publikum dem Genannten in Rechnung gebracht. Kein Mensch ist wohl so allgemein da, wo man ihn kennt, unbeliebt, wie Maas; das weiß er, aber was kümmert ihn dieß? Er macht keine schlechten Geschäfte. Maas hat auch schon viel geschriftsteltet; der „Badische Beobachter“ bringt manchen Artikel aus seiner Feder. Das Kirchenrecht (!) ist das Fach, in dem er Hervorragendes leisten zu können glaubt; jedenfalls hat er in der kirchenrechtlichen Praxis schon Großes gethan.

Neben und unter den Genannten steht noch eine kräftige Schaar Solcher, welche an der Kirchenregierung in ul-

tramontanen Geiste betheiligte sind; die kirchlichen Parteiangelegenheiten nehmen viele Kräfte in Anspruch, damit Alles von demselben Geiste durchdrungen und das katholische Volk allerwärts für die ultramontanen Bestrebungen gehörig bearbeitet werde. Weidum und Marmon, Freunde Strehle's, denen an Rührigkeit und Entschiedenheit Nichts abgeht, sind getreue Interpreten der vom hohen Rathe der Partei gefaßten Beschlüsse in weitesten Kreisen, bei den Pfarrern und Kaplänen, in den Gesellenhäusern und katholischen Vereinen, in den klösterlichen Instituten und den vielen Anstalten, welche den barmherzigen Schwestern anvertraut sind; sie beide durchziehen während eines großen Theiles des Jahres das Land, um in den Städten und Dörfern Alles, was das Partei-Interesse erfordert, wahrzunehmen, überallhin Instruktionen zu ertheilen und die Erfahrungen über den Gang der Geschäfte und das Verhalten der zu ihrer Führung berufenen Personen zu sammeln, besonders aber über die Geistlichen der Diocese die genauesten Erkundigungen einzuziehen. Es sind noch Andere, Geistliche und Laien, Angestellte und Nichtangestellte, amtlöse Freizügler, welche im Ultramontanismus arbeiten und der herrschenden Partei zu Diensten stehen; diese verfügt über ein ziemlich zahlreiches Dienstpersonal, auf dessen Geschäftstüchtigkeit sie sich verlassen kann.

Der niedere Klerus, die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen sind in der Mehrzahl dem System ergeben, folgen mehr oder weniger willig den kirchlichen Gewalthabern. In Convicten und Seminarien erhielt das jüngere Geschlecht ultramontane Schulung; es waren bald genug Elemente vorhanden, um den Geistlichen aus der alten Schule, welche den katholischen Gemeinden vorstanden, ihre Stellung zu erschweren und zu verderben. Die Keckheit der jungen Schreihälse brachte in den Pastoralkonferenzen die älteren Herrn bald zum Schweigen; Niemand durfte mehr zum Worte kommen, der nicht der extremsten Richtung angehörte. Man unterhielt und pflegte diese Richtung durch das Institut der geistlichen Exercitien, welche in der Regel von Jesuiten geleitet wurden. Solche Exercitien wurden als ein besonders wirksames Mittel betrachtet, unter der Geistlichkeit die streng klerikale Richtung zu erhalten, neu zu pflegen und zu befestigen; sie wurden bei uns unter dem Erzbischofe Hermann v. Vicari i. J. 1846 in's Leben gerufen.

Bemerkenswerth dürfte sein, daß einige Jahre vorher ein Gesuch von 179 Einwohner Freiburgs: daß von Ordensgeistlichen ähnliche geistliche Uebungen wie im Elsaße angestellt werden mögen, von Seiten des Generalvikars (unter dem Erzbischofe Demeter, dessen Generalvikar Vicari war) abgelehnt wurde, indem man bemerkte, daß es zur Belebung des religiösen Sinnes nicht fremder Religionen bedürfe, sondern daß die eigenen Seelsorger genügen. Was mit solchen Dingen bezweckt wurde, leuchtete Vielen erst ein, als die Früchte gereift waren; ganz ähnlich verhält es sich in Beziehung auf die Missionen, welche zunächst unter dem Volke der ultramontanen Richtung die Bahn brechen sollten. Die katholischen Vereine, die Bürger- und Gesellenvereine, die an verschiedenen Orten gegründet wurden, waren die Kreise, in denen man sich hauptsächlich mit Politik befassen sollte; die Bürger und die s. g. Arbeiter wurden hier für die politischen Pläne gewonnen und bearbeitet; auf die Pfarrherrn, welche nicht dem Parteitreiben sich anschlossen, konnte von diesen Kreisen aus ein heilsamer Druck ausgeübt werden. Die Maßregelungen der liberalen Geistlichen, vielfache Bestrafungen, Suspendirungen, Absetzungen, besonders zur Zeit des Kirchenstreites, verfehlten ihre Wirkungen zu Gunsten der herrschenden Richtung nicht; man rief die Geistlichen aus dem ganzen Lande zu Versammlungen zusammen, um auf denselben ihnen die Beschlüsse zu diktiren, die sie fassen sollten, so in Appenweier und Freiburg. Ein sehr oft angewandtes Corruptionsmittel waren die Adressen, welche den Geistlichen und Laien abgefordert wurden, meist zur Kundgebung des Beifalles über kirchliche Anordnungen und Beschlüsse oder der Anhänglichkeit und Hingebung an die obersten Führer. Die Adressen dienten vortreflich als kirchliches und politisches Agitationsmittel: es wurde von der Oppositionspartei, die sich gegen die Partei der Regierung unter Mitwirkung von Laien bildete, längere Zeit hindurch mit großem Erfolge angewendet. Dem Zeitungswesen wurde jedoch die größte Aufmerksamkeit geschenkt; man sorgte dafür, daß s. g. katholische Blätter in allen Gemeinden gehalten und liberale Zeitungen verdrängt wurden. Es sollte die Geistlichkeit und das gemeine Volk möglichst abgeschlossen werden gegen alle Mittheilungen und Darstellungen, die nicht dem Sinne und Geiste der Partei entsprechen.

Die katholische Partei, die sich bildete, soll der Hierarchie zu der Macht wiederhelfen, welche sie in der Neuzeit verloren hat. Der moderne Staat erscheint dem Ultramontanismus als ein Greuel, daher Alles gegen ihn in Bewegung gesetzt wird. Das Volk wird aufgerufen, für die verlorenen Privilegien und Vorrechte des Alerus in den Kampf zu gehen, es soll dazu mithelfen, die mühsam erungenen Rechte und Freiheiten zu vernichten und Zustände zu schaffen, wie sie zum Verderben des Volkes, zum materiellen und geistigen, an allen Orten bestehen, wo die Geistlichkeit die ersehnte Oberherrschaft besitzt. Diese Partei ist die schlimmste aller reaktionären Parteien. Sie hat eine Anzahl von Sigen im Abgeordnetenhaus gewonnen; die Volksvertreter, welche sie dahin gesendet hat, stellen sich in den schroffsten Gegensatz zu allen Errungenschaften der Neuzeit. Es ist sehr zu beklagen, daß katholische Geistliche sich zu solchen politischen Rollen hergeben mögen; der geistliche Stand wird durch die Betheiligung seiner Mitglieder an diesem reaktionären Treiben tief geschädigt. Die katholischen Geistlichen müssen sich die Verdächtigung, Feinde des Volkswohles, Feinde der Bildung und Freiheit zu sein, gefallen lassen und den Vorwurf hinnehmen, daß sie das Interesse ihres Standes über das Volksinteresse stellen und letzteres dem eigenen Standesinteresse opfern.

Welche Erscheinung, jetzt im Vergleiche zur Zeit vor 1848! Damals waren die Geistlichen die eigentlichen Vertreter der Volksinteressen, die Vertreter und Vorkämpfer des Liberalismus. Pfarrer Kuenzer, der in der zweiten Kammer saß, war ein wahrer Freiheitsmann, Patriot und Volksfreund, auf den die katholische Geistlichkeit als auf ihren gewaltigen Führer mit Stolz blickte; es ist bekannt, daß er von der reaktionären Partei, mit der sich die Kirchenbehörde verbunden hatte, aus der Kammer verdrängt wurde. Man verweigerte ihm den Urlaub, weil man (hieß es im betreffenden Erlasse des erzbischöfl. Generalvikariats v. 13. Mai 1842) „hinlängliche Ursache habe, zu besorgen, Pfarrer Kuenzer möchte, angezogen vom Schimmer politischer Thätigkeit, sich angewöhnen, das seelsorgerliche Amt als untergeordnet oder als Nebensache zu betrachten.“ Heutzutage ist die Kirchenbehörde nicht mehr so ängstlich, wie damals; sie sieht es offenbar sehr gerne, wenn die Seelsorger ihre

Hauptthätigkeit dem Gebiete der Politik zuwenden. Das politische Treiben, hört man sogar auf kirchlicher Seite behaupten, sei der wichtigste Theil der seelsorgerlichen Thätigkeit; alles Andere muß demnach als untergeordnet und als Nebenfache anzusehen sein. So haben sich die Zeiten geändert; offenbar sind an die Stelle der frühern gerade die entgegengesetzten Grundsätze und Anschauungen getreten. Wenn übrigens das von der kirchlichen Behörde gegen Kuenzer eingehaltene Verfahren zur Folge hatte, was man bei den Kammerverhandlungen über diese Urlaubsverweigerung schon prophezeite, nämlich daß fortan kein (liberaler) Geistlicher mehr in die Kammer gewählt wurde, so dürfte die Unterstützung, welche die politische Thätigkeit der Geistlichkeit heute von Seiten der Kirchenbehörde erhält, leicht dieß zur Folge haben, daß den Geistlichen das passive Wahlrecht entzogen, d. i. daß durch ein Gesetz ausgesprochen wird, es dürfe kein Geistlicher mehr in die Kammer gewählt werden. Vieles deutet darauf hin, daß es bald geschehen werde.

Unter Kirchlichkeit und kirchlicher Gesinnung versteht man in unserer Zeit jene Richtung, welche den politischen Agitationen der Ultramontanen und ihren Bestrebungen Beifall gibt und Unterstützung gewährt, welche in gehorsamer Ergebung unter der Führung und Leitung der kirchlichen Obern an dem Kampfe wider die Staatsgewalt und ihre Anordnungen und gegen die Fortschritte der modernen Cultur, wader Antheil nimmt. Von dieser Tugend (!?) der Kirchlichkeit bekam man bis gegen das Ende des zweiten Viertels dieses Jahrhunderts Nichts zu hören, weder in den Kirchen noch in den Schulen. Jetzt wird von allen Kanzeln herab diese Tugend gepriesen und hoch über alle andern gesetzt, so sehr, daß man ganz eigentlich nur sie, die Kirchlichkeit, verlangt und zur Pflicht macht. Die jüngere Geistlichkeit ist bis auf wenige Ausnahmen ganz dieser Richtung ergeben; in höchster Einseitigkeit und Verblendung fällt sie über die Bewegungen und Bestrebungen der Neuzeit ihre Urtheile. Gegen die Staatsbehörde und die liberale Partei wird in den Versammlungen und den ultramontanen Blättern der Vorwurf erhoben, aus Haß gegen die katholische Kirche die Geistlichkeit ihres Einflusses in den Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten beraubt, sie aus den Schulen hinausgedrängt und

in die schlimme materielle Lage, in der sie sich thatsächlich befindet, versetzt zu haben. Die jüngeren Geistlichen sind so sehr in Unkenntniß über die Geschichte, über den Ursprung und den Verlauf der Kirchenstreitigkeiten in unserem Lande, daß sie nicht wissen, von wem alle Unordnung ausgegangen und bis daher sorgfältig unterhalten worden ist; sie wissen es nicht, aber glauben es auch nicht, wenn man es ihnen sagt. Die Führer sind keck genug im Leugnen, daß sie die offenkundigsten Thatsachen nicht zugeben, wie diese: daß der Kirchenstreit mit Gewalt von kirchlicher Seite heraufbeschworen, daß alle Versuche, den Frieden herzustellen, durch die maßlosten Forderungen unmöglich gemacht oder vereitelt wurden, daß der Staat immer in der Defensiv sich hielt und auch die neue Gesetzgebung betreffend die Schule u. A. durch die ultramontanen Uebergriffe und Umtriebe veranlaßt und nothwendig gemacht wurde.

Ein hochgestellter Geistlicher, der mit dem jüngeren Geschlechte Bekanntschaft zu machen reichlich Gelegenheit hat, führt in einem Schreiben Klage über das hoffärtige Benehmen, die Bequemlichkeit, Habsucht und Genußsucht eines großen Theils dieser jungen Leute; weiter macht er folgende interessante Bemerkungen: „Kein wissenschaftlicher Eifer. Die ganze Zeit wird mit Pflege der Betschwesteri und mit dem Breviergebet vergeudet. Die Lektüre ist einseitig aus den ultramontanen Tagesblättern geschöpft. Kein Buch von wissenschaftlicher Bedeutung wird durchgearbeitet. Die Predigten sind Heulereien über Kirchenverfolgung. Kein Dogma, keine Sittenvorschrift wird genießbar verkündet. Die sogenannten Aufgeklärten, die heilige römische Kirche, der erhabene Pius IX. sind stehende Phrasen. Wenn ein Heide oder Nichtchrist regelmäßig Jahr aus Jahr ein diese Predigten besuchen würde, sein ganzes Leben lang würde er keinen Begriff vom Christenthum erhalten.“ Davon, daß die Kirchenbehörde gegen Mißstände, wie die angeführten, einschreite, kann keine Rede sein; sind es doch ganz eigentlich die Erscheinungen des Ultramontanismus, die unausbleiblichen, die natürlichen Früchte des ultramontanen Geistes, dem die sorgfältigste Pflege zu Theil ward. Solche Uebelstände und Erscheinungen zur Sprache zu bringen, gilt bereits als Beweis unkirchlicher und kirchenfeindlicher Richtung.

In der neuesten Zeit wurde auf dem Wege der Gesetzgebung

Vieles versucht und Manches geleistet, um die gefährdete Autorität des Staates zu sichern, die Macht des Ultramontanismus, den man durch allerlei Concessionen unterstützt hatte, zu brechen und den von dieser Seite ausgehenden Agitationen mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Es sei zunächst erinnert an den bekannten Kanzelparagraphen, welcher durch Reichsgesetz betreffend die Ergänzung des St.-G.-B. f. d. R. vom 10. Dezember 1871 aufgenommen ward. Ein sehr heilsamer Paragraph. Das (Landes-)Gesetz vom 19. Februar 1874 enthält auch eine Strafbestimmung gegen „Geistliche, welche bei öffentlichen Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.“ Die kirchliche Autorität der Geistlichen gegen Mißbrauch zu wahren und zu schützen, wäre eigentlich Sache der Kirchenbehörde gewesen.

Der rührigen Thätigkeit, welche fremde Ordensgeistliche in unserem Lande entfalteten, wurde durch ein Gesetz vom 2. April 1872 Einhalt gethan. Einen bedeutenden Fortschritt bezeichnete die Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen aus dem Gebiete des deutschen Reiches durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872; nach einem Beschluß des Bundesrathes sind als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen: die Redemptoristen, die Lazaristen, die Priester vom heiligen Geiste, endlich die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu. Ein (Landes-)Gesetz vom 2. April 1872 untersagt Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Congregationen jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten. Es waren an vielen Orten weibliche Personen, welche zu Orden oder ordensähnlichen Congregationen gehörten, zum Unterrichte der Jugend verwendet worden. Die weiblichen Lehrinstitute, die schon vor den 50er Jahren bestanden, wurden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Ihr Fortbestand als Anstalten für den Unterricht der weiblichen Jugend liegt im Wunsche der katholischen Bevölkerung unseres Landes; er könnte aber sehr gefährdet werden, wenn die Versuche, die schon gemacht wurden, sie als geistliche Anstalten der hierarchischen Gewalt unterzuordnen, sich wiederholen sollten, was jedoch nach dem Scheitern des Experimentes, das am Institute Adelshausen in

Freiburg vorgenommen wurde, kaum mehr zu befürchten ist. Selbstverständlich haben diese Institute bei dem Unterrichte sich durchweg nach den Bestimmungen der Schulgesetze und Schulverordnungen zu richten. Sehr zu wünschen ist, daß von der Staatsbehörde auf die Durchführung des Regulativs vom 16. Sept. 1811 strengstens gesehen werde. Eine bei uns bestehende religiöse Genossenschaft ist noch zu erwähnen, der Orden der barmherzigen Schwestern, für welchen von der Markgräfin Victoria und vom Erzbischofe Demeter bedeutende Stiftungen gemacht wurden; die vom Erzbischofe entworfenen Statuten erhielten unter dem 13. März 1845 die landesherrliche Genehmigung. „Im Allgemeinen, so heißt es in diesen Statuten, besteht der eigentliche Beruf des Ordens in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts; es kann ihm ferner übertragen werden die Besorgung der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, der Korrekionsanstalten für weibliche Sträflinge und anderer öffentlicher Anstalten ähnlicher Art.“ Man hat sehr zu bezweifeln, daß die Thätigkeit des Ordens in unserem Lande diesen klaren Bestimmungen über seinen Beruf entspreche. Es ist Sorge zu tragen, daß die Stiftungen dem Zwecke der Stifter nicht entzogen werden; zu demselben Zwecke, welchen die Markgräfin Victoria und der Erzbischof Demeter im Auge hatten, hat das katholische Volk bei den Sammlungen, die bei Einführung des Ordens veranstaltet wurden, reichliche Beiträge geliefert. Die staatlichen Behörden haben die Vermögensverwaltung zu überwachen. In Freiburg sind nicht weniger als 85 barmherzige Schwestern, wenn man 10 Kandidatinnen dazu rechnet; im Mutterhause führen 32 Schwestern (dazu 10 Postulantinnen und 6 Dienstmleute), in dem Convictsgebäude 10 Schwestern mit 4 Dienstmboten das Hauswesen; in beiden Häusern übersteigt die Zahl der gesunden Personen, die Kost und Wohnung dort finden, die der Kranken. Die s. g. Bicentiuschwester, welche an verschiedenen Orten des Landes zugelassen sind, werden wegen ihres Eifers in der Krankenpflege gerühmt.

Den größten Widerstand fand die Verordnung des Ministeriums d. J. betr. das Staatsexamen der Theologen. Ueber diese Angelegenheit haben wir folgende Bemerkungen zu machen.

Im Gesetze v. 9. Okt. 1860, § 9 heißt es: „Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch Verordnung bestimmt.“ Sodann wurde durch allerhöchst landesherrliche Verordnung v. 6. Sept. 1867 im Großh. Regierungsbl. v. 12. Sept. 1867 Nr. XXXVIII. S. 343 ff. festgesetzt: daß der Nachweis dieser allgemein wissenschaftlichen Bildung durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Inneren zu ernennenden Kommission zu erbringen sei; es wurde zugleich bestimmt, über welche Gegenstände sich die Prüfung zu erstrecken habe u. A. Den katholischen Theologen, welche bereits 1862 zu Priestern geweiht wurden, ist nach §. 6 der Verordnung die Staatsprüfung erlassen. Der Erzbischof legte alsbald Verwahrung dagegen ein und verbot den Studirenden, sich dem geforderten Examen zu unterziehen. Die Verordnung kam auf diese Weise bei den katholischen Theologen nicht zur Ausführung. Nach einigen Jahren kam es zwischen der Regierung und der erzbischöflichen Curie zu einer Art Unterhandlung über den Gegenstand, bei welcher man nahezu zu einer Verständigung und Vereinbarung über das einzuhaltende Verfahren gelangte. An dem Scheitern des Versuches, diese Angelegenheit zu ordnen, trägt nach dem, was darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, jene Persönlichkeit alle Schuld, welcher man auch alles übrige Unheil der Kirchenstreitigkeiten zu danken hat. Die Sache wurde vor den römischen Stuhl gebracht und — zur Verwerfung empfohlen. Rom soll in der Angelegenheit der Bildung der deutschen Jugend mitzusprechen haben! Kann uns ein größerer Hohn angethan werden? Die Verordnung wurde mit einigen Abänderungen unter dem 2. Nov. 1872 von Neuem verkündet; die Modificationen waren von der Art, daß man hoffen durfte, die Kirchenbehörde werde nun ihre Opposition aufgeben. Die jüngere Geistlichkeit, die allein zu leiden hatte, war erfreut bei der Aussicht auf eine günstige Wendung; sie war damals und ist noch jetzt gerne bereit, zur Ablegung des Examens sich in Karlsruhe zu stellen. Man las sogar in einem ultramontanen Blättchen unter dem 2. Nov. 1872 in diesem Betreffe: „Die Verordnung vom 6. Sept. 1867 ist bedeutend modi-

fiziert, so daß nach unserem Ermessen diese leidige Streitfrage gelöst sein dürfte. Eine große Anzahl jüngerer Geistlichen wird diese Nachricht mit Freude vernehmen." Allein der hohe Rath in der Freiburger Salzstraße beschloß anders; der Krieg soll bis zum Neujahr fortgesetzt werden. Durch die fortgesetzte Weigerung, den Theologen die Ablegung der Staatsprüfung zu gestatten, sah man sich auf Seiten der Regierung zu weitem Maßregeln veranlaßt, um wo möglich den Widerstand zu brechen; man glaubte dies zu erreichen, wenn man durch ein Gesetz bestimmte: „daß, wer den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Bildung nicht liefere und zu diesem Zwecke sich nicht einer öffentlichen Prüfung unterziehe, zu einem Kirchenamte oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen nicht zugelassen werde.“ Es geschah dies durch das Gesetz vom 19. Febr. 1874; vgl. die landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1874, welche das Verfahren bei der staatlichen Prüfung — mit Außerkraftsetzung der Verordnungen v. 6. Sept. 1867 u. 2. Nov. 1872 — festsetzte.

Bisher konnten die Geistlichen, wenn sie das Examen nicht machten, zwar nicht als Pfarrer angestellt, wohl aber überall als Pfarverweser und Vikare verwendet werden; durch das Gesetz v. 19. Febr. war dies für die Zukunft nicht mehr möglich. Die Curie war auch jetzt nicht gesonnen, nachzugeben, obgleich vorauszusehen war, daß durch ihre renitente Haltung die Geistlichen in die schlimmste Lage versetzt würden. Für das Jahr 1874 glaubte man sich dadurch helfen zu können, daß Kübel den Seminaristen in St. Peter noch vor der Promulgation des Gesetzes in aller Stille, und ohne daß selbst das Domkapitel davon wußte, die Priesterweihe erteilte. Es wurde jedoch diesen Neupriestern, als sie in der Seelsorge angestellt werden sollten, durch Ministerialverordnung v. 4. Aug. 1874 die Befugniß zur Ausübung öffentlicher Funktionen entzogen. Wie zu erwarten war, gehorchten dieselben der Anweisung ihrer kirchlichen Behörde; sie traten als Hilfspriester die Stellen an, auf welche sie berufen, und übten die Funktionen aus, welche durch das Gesetz ihnen untersagt waren. Vor die Gerichte geladen, wurden sie für alle Fälle der Uebertretung zu Gefängnißstrafen verurtheilt; Einzelne hatten wegen wiederholter Uebertretungen sehr große Strafen zu bestehen. In

die Unmöglichkeit versezt, in unserer Diöcese das geistliche Amt zu verwalten, ergriffen die Meisten von ihnen den Wanderstab, um anderwärts, in fremden Diöcesen Stellen und Unterkommen zu suchen; von den später Geweihten folgten ihnen bereits mehrere nach und werden ihnen noch andere folgen. Freilich wird der Zubrang zum theologischen Studium und zum geistlichen Stande immer geringer werden; schon erreicht in Folge der traurigen Aussichten auf die Zukunft die Zahl derer, die in dem letzten Spätjahre dem Studium der Theologie sich zuwandten, nicht mehr die Hälfte der vorangegangenen Jahre. Zur Verminderung der Zahl der künftigen katholischen Geistlichen mag auch noch Anderes mitwirken, wie die Aufhebung der Befreiung vom Militärdienste und die Schließung der Knabenseminarien und des Convictes. Die ultramontanen Führer sind bei allen den beklagenswerthen Vorgängen und Vorkommnissen ganz frohen Muthes; die vielfache Aufregung, welche durch das Vorgehen gegen die Neupriester hervorgerufen wurde, wissen sie zu ihrem Nutzen auszubenten. So sehr sie selbst das Feuer fürchten, sind sie überaus zufrieden, wenn Andere für sie sich hineinstürzen; sehr besorgt für den eigenen Leib und das eigene Leben, werden sie mit hoher Freude erfüllt, wenn Andere für ihre Sache sich aufopfern. Es ist keine Frage, daß das Schicksal der jungen Männer, welche ohne Verschulden in die traurige Collision hineingetrieben wurden, in den weitesten Kreisen die schmerzlichste Theilnahme erregt hat. Die Gefühle beeinflussen aber gerne das Urtheil; bei der Mehrzahl wird das Urtheil von dem Gefühle geleitet und bestimmt. Alles Urtheil soll sich allein auf haltbare Gründe stützen.

Zur Rechtfertigung des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens wird von einem Mitgliede des katholischen Pfarrklerus unseres Landes in Nr. 183 der Karlsruher Zeitung vom 6. Aug. 1875 folgendes vorgebracht: „Wer ein öffentliches Amt bekleidet, das, wie das des Geistlichen, so in alle Lagen des Lebens eingreift, muß auch der Staatsbehörde Garantie bieten, die den Staat versichern, daß er Einsicht und Willen habe, dasselbe für das allgemeine Wohl nutzbringend zu verwalten. Bis zu dem Kirchenstreit, den der verstorbene Hirscher auf dem Todtbette noch „den unglückseligen“ nannte, wurde zu den Prüfungen der Priesteramts-Kan-

didaten ein landesherrlicher Kommissär abgeordnet, welcher sich die Gewißheit zu verschaffen hatte, ob jeder derselben die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitze und den gesetzlichen Bestimmungen über Gymnasial- und Universitätsstudien genügt habe. Kirchlicher Seits ruhte man aber nicht, bis man sich dieses Kommissärs entledigt hatte. Von nun an kamen von allen Seiten Jesuitenschüler, Klosterbrüder und auf Schnellbleiche präparirte Theologen in das Land, die in einer für das Staatswohl sehr bedenklichen Zahl die wichtigsten Stellen einnahmen. Waren sie ja ohne Kenntniß und Verständniß der vaterländischen Einrichtungen, die eifrigsten Schleppträger des vaterlandslosen Ultramontanismus! Die Staatsregierung würde ihre Pflichten schwer mißkannt haben, wenn sie hier nicht Abhilfe geschaffen hätte. Die Abordnung eines Kommissärs zu den kirchlichen Prüfungen blieb ihr versperrt. Sie fand keinen Ausweg als den der Forderung eines selbständigen Staatsexamens. Würde man heute zu den Conkursen pro seminario und pro beneficiis einen landesherrlichen Kommissär einladen, wie es zur Stunde in ganz Bayern und in Württemberg üblich ist, der Klerus würde sich besser dabei befinden und der so schwer geschädigte Kirchenfriede sich alsbald herstellen lassen.“ In diesen wenigen Worten ist Alles gesagt, was zur Rechtfertigung der staatlichen Forderung geltend gemacht werden kann; weitere Ausführungen dürften überflüssig sein. (Es wird auf die Berichte über die landständischen Verhandlungen, welche der Verkündung der gedachten Gesetze vorausgingen, und auf die vielen Besprechungen des Gegenstandes in der Tagespresse verwiesen.) Die Staatsregierung darf der Kirche das Recht: „ihre Diener frei zu erziehen, zu prüfen und anzustellen“, in dem Sinne und Umfange, wie es in Anspruch genommen wird, nie und nimmer zugestehen; die Kirche oder die Kirchenbehörde hat nur das (unbestrittene) Recht, zu verlangen, daß die jungen Leute, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, Gelegenheit haben, die für denselben nothwendige Bildung sich zu verschaffen. Die Kirche hat das Recht, vor Aufnahme der Candidaten in den geistlichen Stand sich zu vergewissern, ob sie außer den andern Eigenschaften auch das erforderliche Maaß theologischer Bildung besitzen; sie kann von ihnen sogar auch fordern, daß sie über den Besitz der für den geistlichen Beruf er-

forderlichen allgemein wissenschaftlichen Bildung sich ausweisen — in einem besondern Examen oder in Verbindung mit der theologischen Prüfung. Ein weiteres Recht der Kirche kann nicht begründet werden, weder das Recht, auf die allgemein wissenschaftlichen Studien derjenigen, welche nicht in geistlichen Anstalten sich befinden und dem geistlichen Stande nicht angehören, leitend und bestimmend einzuwirken, noch auch das andere, das wirklich in Anspruch genommen wird, die Theologen, die noch nicht Geistliche sind, an der Ablegung einer Prüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Bildung, vor wem immer sie abgelegt werden mag, zu hindern. Die Behauptung des letzteren Rechtes von Seiten der Kirche involvirt die Forderung einer Einwirkung auf die allgemein wissenschaftlichen Studien Solcher, die dem geistlichen Stande nicht angehören.

In sehr übler Lage befinden sich jene jüngeren Geistlichen, welche vor 1874 ordinirt wurden und nach den Verordnungen vom 6. Sept. 1867 und 2. Nov. 1872 sich der Staatsprüfung unterziehen sollten, um die Befähigung zur definitiven Anstellung zu erhalten; da ihnen, wie die Ablegung der vom Staate geforderten Prüfung, auch die Einreichung von Dispensgesuchen bei Großh. Ministerium d. J., welchem durch landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1874 die Erledigung solcher Gesuche übertragen wurde, von der Kirchenbehörde untersagt ist, müssen sie, ohne Aussichten auf eine Zukunft, bei einer für die nothwendigsten Bedürfnisse kaum ausreichenden Bezahlung, dem Belieben eines Ordinariatsassessors und allen Zufällen preisgegeben, als Pfarrverweser und Vikare sich im Land herumschieben lassen. Die meisten von ihnen würden sich dem Examen gerne unterziehen, wenn es ihnen gestattet würde; viele geben ihrem Unwillen über die von der Kirchenbehörde ihnen zu Theil werdende Behandlung öffentlich Ausdruck. In Zeitungsblättern lasen wir vor wenigen Wochen bestimmte Erklärungen, worin einzelne dieser jungen Herren gegen die Kirchenbehörde den Vorwurf erhoben: in ungebührlicher Aufsehnung gegen berechnigte Forderungen und Gesetze des Staates von den untergebenen Geistlichen den Ruin ihrer materiellen Existenz als Opfer zu verlangen. Man wird ihnen unbedingt beistimmen müssen, wenn sie dabei bemerken: „es handele sich bei diesem

Examenstreite nicht um Religion, um Recht und Sitte, sondern einzig nur um die äußere Machtvollkommenheit.“ Es könnte eine sehr bedenkliche Situation geschaffen werden, wenn das Beispiel, welches einer der jüngeren Geistlichen gegeben hat, indem er beim Ministerium d. J. um Dispens nachsuchte und eine ihm verliehene Pfarrei ohne kirchliche Anerkennung übernahm, mehrfache Nachahmung fände. Wir glauben jedoch nicht, daß dieß geschehen werde. Das katholische Volk scheint wenig Neigung zu haben, einem solchen entschiedenen Vorgehen seinen Beifall und seine Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Der Geistliche, der gegen den Willen der kirchlichen Behörde das Amt verwaltet, wird bei der Menge nur sehr schwer Anerkennung finden können. Der Autoritätsglaube ist tief in dem Volke gewurzelt; die kirchlichen Oberen, deren Gewalt auf diesen Glauben sich stützt, können bei derartigen Versuchen fast überall eines für sie günstigen Verlaufes und Ausganges sicher sein, auch ohne die Anwendung von Strafen, welche ihnen durch die neuen Gesetze sehr erschwert ist.

31 Nach Allem, was man erfährt, ist anzunehmen, daß die Regierung allen den Geistlichen, die mit einem Gesuche sich an sie wenden würden, die Dispensation von dem Staatsexamen zu bewilligen bereit sei. Sie will, indem sie die Befreiung von der Einreichung eines Gesuches abhängig macht, ihr Recht wahren; es handelt sich um ein Prinzip, dessen Anerkennung sie fordert. Aber das formale Recht und Prinzip ist nicht das Einzige, was die Gesetzgebung von 1860 und 1874 im Auge hatte; sie wollte das staatliche Recht durch die Forderung des Nachweises der allgemein wissenschaftliche Bildung und die Anordnung einer Prüfung zur Geltung und Ausführung bringen, um auf die allgemeine Bildung der Geistlichen fördernd einzuwirken. Wenn man sich in Betreff unserer Examenfrage oder unseres Examenstreites ein Urtheil bilden will, muß man vor Allem diesen Zweck im Auge behalten; die Form der Prüfung ist von untergeordneter, nebensächlicher Bedeutung. Es könnte nämlich der Nachweis der allgemeinen Bildung auch in anderer Weise oder Form, als in der durch das Gesetz vom 19. Febr. und die Verordnung v. 3. Mai 1874 vorgeschriebenen Prüfung, gegeben werden, ohne daß deßhalb das Staatswohl darunter im Geringsten zu leiden hätte. Das Prin-

zip wird für den Staat gerettet durch jede Prüfung, die im Auftrage der Staatsbehörde vorgenommen wird; zur Erreichung des anderen Zweckes, der Leitung und Beförderung der allgemeinen Bildung, wird aber als unumgänglich nothwendig zu erachten sein, zunächst die Aufmerksamkeit den für die Prüfung vorbereitenden Anstalten oder den Vorbereitungsstudien auf den Gymnasien und Universitäten zuzuwenden. Die Aufgabe, für die allgemeine Bildung zu sorgen, fällt in erster Reihe den Gymnasien zu. Sie haben durch die allgemein wissenschaftlichen Studien auf das Studium einer Fachwissenschaft vorzubereiten, welches der Universität angehört. Die allgemein wissenschaftlichen Studien sollen auf dem Gymnasium nicht abgeschlossen, sie sollen noch auf der Universität fortgesetzt werden; aber jenes Maß von Kenntnissen und allgemeiner Bildung, welches den Mann von höherer Bildung, mag er diesem oder jenem Stande angehören, auszeichnet, muß im Wesentlichen und der Hauptsache nach auf dem Gymnasium erworben werden können und erworben werden. Für die Fortführung dieser Studien an den Universitäten kann nicht mehr viel Zeit in Anspruch genommen werden, um das Studium des Berufsfaches nicht zu beeinträchtigen.

Es wurde schon längst von vielen Seiten auf die Einführung eines philosophischen Kurses gedrungen, den die Studierenden nach Absolvierung des Gymnasiums zu besuchen verpflichtet werden sollten. Man konnte sich jedoch in den regierenden Kreisen nicht hiezu entschließen; man ließ es beim Alten. Nämlich es blieb bis jezt, wenigstens für die Theologen, die Verordnung in Geltung, wonach jeder Studierende während dreier Semester philosophische Vorlesungen von wenigstens vier Stunden wöchentlich zu besuchen hat. Es scheint uns, daß dieses genügen sollte, um die allgemeine Bildung auf der Universität neben dem Fachstudium zu befördern; es muß als vollkommen ausreichend erscheinen unter der Voraussetzung, daß die vorbereitende Bildung, welche die Gymnasien gewähren, den Anforderungen entspreche, welche man bei einer neunjährigen Studienzeit zu stellen berechtigt ist. Ueberdies könnte den Studierenden zur Auflage gemacht werden, über die Fortschritte in ihren Studien, bei den Professoren, deren Vorlesungen sie besucht, oder vor der philosophischen Fakultät in

einer Prüfung sich auszuweisen. Solches hätte, wie uns scheint, vor Erlass des Gesetzes von 1874 das jetzt geforderte Staatsexamen ersetzen können, und zwar um so mehr, als dieses nach Inhalt des Gesetzes und der Verordnung kaum über das Maaß dessen hinausgeht, was schon beim Maturitätsexamen verlangt wird. Ueber den endlichen Ausgang des Streites, der wegen dieses Examens sich erhoben hat, läßt sich im gegenwärtigen Stadium desselben Nichts voraussagen. An eine Nachgiebigkeit der Curie ist unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu denken; dafür bürgen die leitenden Persönlichkeiten. Von dieser Seite wird die Regierung nur immer neue Schwierigkeiten zu erwarten haben. Eine gründliche Heilung unserer Zustände wird allein möglich werden, wenn in den wichtigen kirchlichen Angelegenheiten von allen deutschen Staatsregierungen dasselbe Verfahren eingehalten wird.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 bestimmte: „daß in die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studierende der Theologie keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden dürfen“; ferner: „es seien die Knabenseminare und Knabenconvicte mit Ende des Schuljahres und die Convicte für Studierende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schließen.“ Diese Anstalten galten mit Recht als die fruchtbarsten Pflanzstätten der ultramontanen Richtung in unserem Lande; der extrem-keritale Geist, das einseitige, schroffe, anmassende Wesen, wodurch sich ein großer Theil der jüngern Geistlichkeit auszeichnet, hat in denselben unter jesuitischer Leitung die sorgsamste Pflege gefunden. Die Stimmen, welche ihre Entfernung forderten, ließen sich immer nachdrücklicher vernehmen. Man wollte es nicht für zulässig halten, daß Knaben in einem Alter, wo ihnen das nöthige Urtheil abgeht, nach dem Willen ihrer oft in dürftigen Verhältnissen lebenden Eltern in solche Anstalten aufgenommen und für einen Beruf bestimmt werden, zu dem sie sich vielleicht durch innere Neigung nicht hingezogen, in welchem sie sich später vielleicht sehr unglücklich fühlen; sie haben den geistlichen Beruf nicht mit jener Freiheit erwählt, welche bei jeder Berufs- und Standeswahl, im Besondern aber beim Eintritte in einen so hochwichtigen Stand unbedingt erforderlich ist. Man glaubt, daß das Zusammenleben der jungen Leute auch in andern

Beziehungen nachtheilige Folgen, besonders für den Charakter haben möge, daß in solchen Anstalten viel zu viel äußerliche Abriecherei getrieben werde, daß die ersten Gründe und Anfänge eines sehr verbreiteten Spionirsystems in denselben gesucht werden müssen. In den Knabenseminarien und im Convicte wurde zwar von den Vorstehern darauf gedrungen, daß die Zöglinge ihre Aufgaben richtig lernten; aber damit war so ziemlich Alles geschehen. Das wissenschaftliche Streben erhielt im Convicte nicht die Unterstützung, die es bedurfte, hatte im Gegentheil unter verschiedenen hemmenden Einflüssen zu leiden. Die Professoren der theologischen Fakultät, wenigstens die Mehrtheit derselben, waren keine Freunde dieses Institutes, wie sie auch von demselben aus vielerlei Anfeindungen zu erfahren hatten. Mit der Aufhebung des Convicts hat übrigens die ultramontane Ueberwachung des theologischen Studiums und Beeinflussung der Studirenden nicht aufgehört. Der Direktor und ein Repetitor setzen ihre Thätigkeit noch immer fort; man verfügt über Geld und sucht durch die Gewährung von Unterstützungen die frühere Ordnung der Obedienz möglichst aufrecht zu erhalten.

Die Knabenseminarien erhielten die nöthigen Mittel für ihren Bestand und Unterhalt durch Sammlungen, freiwillige Schenkungen und Vermächtnisse. Das Convict bezog jährlich bedeutende Summen aus den Beiträgen, welche der Staat für das Priesterseminar zu leisten hat. Nach der von der Großherzoglichen Regierung angenommenen (im Regierungsblatte N. XXII. v. 16. Okt. 1827. S. 212 ff. verkündeten) Bulle «Provida Sollersque» hat Baden jährlich 25,000 Gulden Staatszuschuß für das Seminar zu geben, eine Summe, welche vom Seminar, selbst bei einer großen Zahl von Alumnen, jährlich nicht aufgezehrt wird. Es konnten immer 6000 bis 8000 Gulden an das i. J. 1842 errichtete Convict abgegeben werden; nach dessen Aufhebung i. J. 1874 sind sie der Kirchenbehörde zur freien Verfügung überlassen, die daraus, wie aus den Ueberschüssen des hochangewachsenen Seminarbaufonds, dem ehemal. Convicts-Director und einem Repetitor die Befoldungen noch immer bezahlen läßt und größere Summen zur Unterstützung bedürftiger Studenten verwendet. Es ist aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß mit diesen Geldern auch Unterstützungen an solche

abgegeben werden, welche nicht an der Universität Freiburg ihre Studien machen.

Seit der Aufhebung des Convictes nämlich sucht man ultramontaner Seits die Candidaten möglichst zu bestimmen, daß sie zum Studium der Theologie sich nach Würzburg oder Innsbruck begeben, um sie vor der freieren Richtung, welche in den Freiburger Hörsälen herrscht, zu schützen und zu bewahren. So ist es auch zu Anfang dieses Semesters geschehen. Eine köstliche Ordnung — wer will es leugnen?

Wir müssen es noch erleben, daß aus den Staatsbeiträgen Prämien ausgesetzt werden für Jeden, der von der theologischen Fakultät der Universität Freiburg, an deren Ruin die Partei offen und geheim arbeitet, sich ferne hält; der Zweck, jesuitisch geschulte Geistliche zu erhalten, wird auf dem eingeschlagenen Wege noch besser und sicherer erreicht, als durch das Convict geschah, dessen Zöglinge die Vorlesungen an der Freiburger Universität zu besuchen hatten.

Da die gehoffte Besetzung des erzbischöflichen Stuhles nicht erfolgte, wurde vom Jahre 1875 an die Zahlung der für den erzbischöflichen Tisch bestimmten Summe von 13,400 Gulden eingestellt. (Diese Summe war durch Vereinbarung mit der Regierung in der oben angeführten Bulle «Provida etc.» festgesetzt worden es sind auch nachzusehen die Kammerverhandlungen v. J. 1874.) Es ist weder ungerecht noch unbillig, daß zur Unterhaltung eines Erzbischofs, der nicht existirt, keine Gelder verwilligt werden. Man glaubte damals vielleicht auch, durch die Vorenthaltung des Staatsbeitrages auf die Kirchenbehörde, die sich weigerte, nochmals eine Wahlliste vorzulegen, einen wirksamen Druck auszuüben; wie wir sehen, wurde dieser Zweck damit nicht erreicht. Es kam zwar im J. 1874 zur Vorlegung einer neuen Liste, aber nicht wegen des die erzbischöfl. Tafelgelder betreffenden Kammerbeschlusses, sondern deshalb, weil die Häupter und Glieder der Kirchenregierung zu jener Zeit zu befürchten anfangen, es möchten durchgreifende Maßregeln, die bis an ihre Börsen drängen, ergriffen werden. Es geschah Nichts dergleichen; die Besoldungen wurden und werden unverlürzt fortbezahlt, und überdieß haben die Herrn, die das Kirchenregiment führen, noch über eine ziemliche Anzahl von Stiftungen und Fonds ein freies Verfügungsrecht, so daß sie immer im Be-

sige von Geldern sind, wenn es sich darum handelt, Günstlingen unter die Arme zu greifen und die Organe ihrer Agitationen mit hinlänglicher Unterstützung zu versehen. Nöthigenfalls kann man durch Veranstaltung von Sammlungen für die „bedrängte“ Kirche und Anderes sich aus den Verlegenheiten helfen; über kirchliche Sammlungen und die Verwendung der gesammelten Gelder braucht man aber Niemanden Rechenschaft abzulegen. Recht mit Geld zu wirthschaften, liegt im Begriffe der Kirchenfreiheit, welche die Ultramontanen auf ihre Fahne geschrieben haben.

Geld ist Macht. Die ultramontanen Parteiführer wissen dieses und blicken deshalb nicht ohne Besorgniß in die Zukunft, da, wie man allgemein annimmt, eine Revision der bestehenden Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens bevorsteht. Es ist dieses gegenwärtig wohl das dringendste Bedürfniß. Das bestehende Gesetz betr. die Verwaltung dieses Vermögens entzieht einen Theil desselben aller staatlichen Aufsicht und Controle, was nach den allwärts gemachten Erfahrungen im öffentlichen Interesse nicht als zulässig erscheint. Alle katholischen Fonds und Stiftungen sind für das katholische Volk da und sollen zu seinem Besten verwaltet und verwendet werden; die klerikalen Interessen müssen dem Volkswohle untergeordnet werden und sollen allein diesem dienen. Die Einrichtung des Oberstiftungsrathes, einer neuen Schöpfung, ist der Art, daß man sich wundert, wie diese Behörde sich so lange (seit der Aufhebung des früheren katholischen Oberkirchenrathes sind es 13 Jahre; vgl. Reg.-Bl. vom 5. Dez. 1862) hat am Leben erhalten können. Er soll zu einer Staatsbehörde umgeschaffen und mit dem Verwaltungshofe verbunden werden. Zu den neuen Einrichtungen gehören auch die kirchlichen Bauämter; ihre Abschaffung würde unter dem Klerus am wenigsten Unzufriedenheit erregen.

Das Stiftungsvermögen war früher, als der katholische Oberkirchenrath noch bestand, unter vortrefflicher Verwaltung; der Kirchenstreit hatte vielfache Aenderungen zur Folge. Das Gesetz betr. die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens erschien im Großh. Reg.-Bl. v. 27. Nov. 1861. N. LII. S. 465 ff.; vgl. das Gesetz, die Aufhebung des kathol. Oberkirchenrathes betr., Großh. Reg.-Bl. v. 5. Dez. 1862. N. LXI. S. 561 ff. Ueber die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der (kirchlichen und weltlichen) Stiftungen ist noch hinzuweisen auf das

Gesetz v. J. 1870 im Ges.- u. Verordnungsbl. v. 14. Mai 1870 und die Vollzugsverordnungen daselbst, Nr. XXXVII. vom 24. Mai 1870. 1142
1170-20
11

Es wäre sehr zu wünschen, daß periodische kurze Uebersichten über den Stand des katholischen Stiftungsvermögens veröffentlicht würden. Insbesondere wäre es von Interesse, zu erfahren, welches Verhältniß bei einer Gegenüberstellung des jetzigen Standes und des früheren der vorkirchenstreitlichen Periode sich ergäbe — ob das Vermögen im Ganzen und Einzelnen zu- oder abgenommen u. s. w. Solche Darstellungen wären entschieden von Nutzen, und das Volk würde dankbarer dafür sein, als für die ewigen ultramontanen Proklamationen und Denkschriften, mit denen es periodisch heimgesucht, und durch welche die Begriffsverwirrung genährt und großgezogen wird.

Früher (vor 1848) wurde von ultramontaner Seite Klage darüber geführt, daß nicht solche Nachweise und Ausweise über die Stiftungen gegeben wurden; vgl. die Schrift: katholische Zustände in Baden, Regensburg 1841, und: die katholischen Zustände in Baden v. Dr. C. F. Nebenius, Karlsruhe 1842. S. 149. Eine Uebersicht des (früheren) finanziellen Zustandes der unter dem Oberkirchenrathe und der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Stiftungen — nach dem Regierungsblatte und den Kreisanzeigebältern von 1835 — gibt N. J. B. Heunisch: Das Großherzogthum Baden, historisch-geographisch-statistisch-topographisch beschrieben, Heidelberg 1857. S. 433 ff. 557 ff.

Nachdem während einer Reihe von Jahren keine Pfarreien vergeben worden waren, kam es i. J. 1861 zu einer Verständigung über die Besetzung der Pfründen zwischen der erzbisch. Curie und Großh. Regierung, sowie der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg; vgl. Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Freiburg N. 20. v. 2. Dez. 1861, wo diese Vereinbarung zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, mit einer Verordnung über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen. Es wurde noch über die Besetzung von anderen Pfarreien (als die in der angeführten Nummer des Anzeigebblattes angeführten) mit deren Patronen Verhandlungen gepflogen und Vereinbarungen getroffen; mit allen kamen solche nicht zu Stande, so nicht in Betreff der zur Standesherrschaft Salem und Petershausen

gehörigen Pfarreien. Die Curie machte für dieselben die Bewilligung der kirchlichen Einsetzung von Bedingungen abhängig welche dem Patronats Herrn als unannehmbar erschienen.

Eine Anzahl von Pfarreien kamen auf diese Weise nicht wieder zu definitiver Besetzung; eine provisorische Verwaltung, besonders wenn sie durch lange Jahre fortgesetzt wird, liegt nicht im Interesse der Pfarngemeinden. Diese müssen aber, da sie nicht selbst sich helfen können, die traurigen Zustände sich gefallen lassen, die durch die kirchlichen Streitigkeiten herbeigeführt werden.

Bei Besetzung der Pfründen, welche „freier“ Vergebung sind, wird in erster Linie die kirchliche Richtung der Bewerber in Betracht gezogen; wer für die ultramontanen Zwecke nicht brauchbar erscheint, thut nicht gut daran, als Bewerber aufzutreten. Die Kirchenbehörde sucht ihren Einfluß in ultramontaner Richtung auch bei der Besetzung von Patronats-Pfarreien auszuüben. Man muß es beklagen, wenn auf Alter und Verdienst weniger Rücksicht genommen wird, als auf die Parteifarbe; besonders bedauerlich ist aber, daß das Interesse der Gemeinde selten die gehörige Berücksichtigung findet und sogar, wenn es mit dem Partei-Interesse in Collision geräth, diesem weichen muß. Zum Belege dafür können verschiedene Fälle angeführt werden; man erinnert sich noch, welche Schwierigkeiten den der ultramontanen Partei mißfälligen Herrn Dieß, Wiggenhausen, Benz u. A. bereitet wurden, als sie für Pfarreien, die dem landesherrlichen Patronate unterliegen, designirt worden waren. Vgl. Friedberg, der Staat u. d. k. Kirche in Baden, S. 9 ff. mit den Beilagen. Aus der neuesten Vergangenheit ist als eklatanter Fall anzuführen, wie einem jüngeren Geistlichen, welchem vom Landesherrn die Stadtpfarrei Pfullendorf verliehen war, unter allerlei Vorwänden, auf Denunziationen und falsche Anklagen hin die kirchliche Institution versagt worden ist. Eine Darstellung des gegen diesen Herrn beobachteten Verfahrens wäre sehr wünschenswerth und zur Illustrirung unserer kirchlichen Zustände im höchsten Grade geeignet. Das Studium solcher Fälle und Beispiele, wie die angeführten, ist Jedem, der sich einen Begriff von ultramontankirchlicher Justiz verschaffen will, dringend zu empfehlen. Das ultramontane Kirchenthum will auch in der Handhabung von

Recht und Gerechtigkeit mit „Freiheit“ verfahren, d. i. an der Stelle des Gesetzes die hierarchische Willkür walten lassen.

Es werden auch häufig Klagen laut über Unregelmäßigkeiten in der Ausschreibung erledigter Pfründen, eben so über Auserlegung von Abgaben auf die zur Besetzung kommenden Pfarreien ohne die Zustimmung der betreffenden Pfarngemeinden. Schreiende Mißbräuche und Uebelstände knüpfen sich an die s. g. kirchlichen Abzweigungen, durch welche geistlichen Pfründebesitzern gestattet wird, das kirchliche Einkommen an einem andern Orte, als dem, für welchen die betreffende Stiftung gemacht ist, zu verzehren und die geistlichen Verrichtungen, die damit verknüpft sind, durch Perverse besorgen zu lassen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß dieses Recht beschränkt und für jeden Fall solcher Bewilligung die staatliche Genehmigung und Zustimmung eingeholt werde. Es handelt sich dabei nicht bloß um das geistliche Amt und die geistlichen Funktionen, sondern auch und besonders um die materiellen Güter, welche zu öffentlichen Zwecken, zu Zwecken des öffentlichen Wohles verwendet werden sollen, um zeitliche Güter und äußere Rechte, die ohne staatliche Genehmigung von Niemanden in Anspruch genommen werden können, endlich um die Rechte der Gemeinden, deren natürlicher Beschützer der Staat ist. Kirchliche Entscheidungen der genannten Art berühren die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche, wie die kirchliche Rechtspflege der staatlichen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterworfen werden soll. Wenn der Staat sich bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten bisher ein gewisses Recht der Aufsicht oder Obergewalt gewahrt hat, so muß dieses mit Rücksicht auf die Erfahrungen der neueren Zeit als ungenügend erscheinen, um die öffentlichen Interessen gegen Beschädigung zu schützen und zu wahren.

Die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles mag Manchen nicht als nothwendig oder zweckmäßig — unter den gegenwärtigen Zeitumständen — erscheinen. Die herrschende ultramontane Partei drängt auch durchaus nicht auf die Besetzung desselben, sucht sie vielmehr nach Kräften zu verhindern und möglichst aufzuhalten, was ihr bis daher gelungen ist. „Wir haben einen Bischof: wir wollen keinen andern“; so läßt man in den ultramontanen Kreisen sich vernehmen, da man keine Hoffnung hat, daß, wenn es zu

einer Wahl kommen sollte, diese auf einen Mann von ultramontaner Farbe fallen würde, welcher die gegenwärtigen Zustände aufrecht erhielt. Da man keine Aussichten auf Umwandlung des gegenwärtigen Provisoriums in ein ultramontanes Definitivum hat, hält man an ersterem fest, welches den Führern eine unbeschränkte Gewalt in allen kirchlich-politischen Parteiangelegenheiten sichert — so lange es währt. Die Haltung, welche unsere Ultramontanen in der Bischofswahl-Angelegenheit einnehmen, muß alle Bedenken über die Zweckmäßigkeit, die etwa erhoben werden könnten, niederschlagen. Es handelt sich um die Wiederherstellung des Friedens in unserem Lande, den die Partei gebrochen hat, um die Wiederkehr geordneter Zustände, wie sie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bei uns bestanden, um die Erhaltung und Befestigung der großen Errungenschaften der Neuzeit, welche der Religion Christi, der Religion der Wahrheit und Liebe, nicht widerstreiten, vielmehr zu ihrer Reinigung und Läuterung — durch Entfernung von falschen Zusätzen und verderblichen Auswüchsen — beizutragen geeignet sind.

Die Regierung, welche die Sache der Bildung und Freiheit vertritt, befindet sich unseren Ultramontanen gegenüber in der günstigen Lage, daß sie bei ernstlichem Versuche, die Herrschaft des Ultramontanismus zu brechen und das katholische Volk aus der Gewalt jesuitischer Führer zu befreien, allgemeinen Beifall und die kräftigste Unterstützung finden würde.

Es wurde von vielen Seiten die altkatholische Bewegung, welche durch die Verkündung der vatikanischen Dekrete, besonders und zunächst des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes hervorgerufen ward, mit Freuden begrüßt; man glaubte, daß diese Bewegung, welche direkt gegen Rom's Ansprüche sich richtete, die Macht des Ultramontanismus zerstören und die drohenden Gefahren von Deutschland abwenden werde. Die über die Alpen herübergekommenen Nachrichten von den Vorgängen auf dem römischen Concilium hatten seiner Zeit eine allgemeine Aufregung unter der Geislichkeit und dem Volke hervorgerufen; danach mochte man erwarten, daß wenn es der römischen Partei gelingen würde, ihre Anträge durchzuführen, eine dagegen sich erhebende Bewegung die größte Betheiligung von Seiten der

deutschen Katholiken finden würde. Der Erfolg entspricht der Erwartung nicht; mit Ausnahme eines sehr geringen Theiles, hält das katholische Volk sich davon ferne.

Die Befürchtungen für die gesellschaftlichen Zustände, die staatliche Ordnung und die Culturerrungenschaften haben die altkatholische Bewegung, wenn nicht hervorgerufen, doch am meisten unterstützt, unterhalten und gefördert. Das religiöse Interesse sieht sich in der ganzen Sache weniger betroffen oder gefährdet; die Unfehlbarkeitslehre scheint das religiöse Gefühl und Bewußtsein des Volkes kaum zu berühren und in keiner Weise zu verletzen. Das Volk sieht sich in Folge der Verkündung des Dogma's nicht beschwert; der religiöse Cult, die Einrichtungen und Religionsübungen sind unverändert dieselben geblieben, wie sie vor der Verkündung waren. Daß es mit dem Dogma auf wesentliche Veränderungen in Beziehung auf die katholische Religion, auf neue Glaubenslehren u. dgl. abgesehen sei, kann und will man auch nicht glaublich finden; man sieht überdieß nur auf die Wirklichkeit und bekümmert sich nicht um die Möglichkeiten der Zukunft.

In unserem Lande war übrigens ein guter Boden für den Alt-Katholizismus bereitet; das ultramontane Regiment unter Strehle und Maas hat Alles geleistet, um in den katholischen Gemeinden Verwirrungen und Spaltungen hervorzurufen, die Gebildeten unter den Katholiken ihrer Kirche zu entfremden und einen allgemeinen Abfall vorzubereiten. Es sind gegenwärtig in Baden 37 altkatholische Gemeinden, von welchen 21 in die Mitbenützung von katholischen Kirchen, 12 in den Pfründengenuß und drei in die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens eingewiesen sind. Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Alt-Katholiken s. im Gesetzes- und Verordnungsblatt v. 24. Juni 1874.

Eine tiefe Spaltung ist in vielen katholischen Gemeinden eingetreten, Friede und Eintracht sind gewichen, Gehässigkeiten, gegenseitige Befeindungen und Verfolgungen haben die traurigsten Folgen für die gesellschaftlichen Zustände.

Unsere Altkatholiken stellen sich, was bemerkenswerth ist, auf die Seite derjenigen, welche die Fortdauer des gegenwärtigen Freiburger Kirchenregiments wünschen oder nicht ungerne sehen würden. In ganz ähnlicher Weise erkennen sie es an, daß gerade

die streng ultramontanen, der extremsten Richtung angehörigen Geistlichen, besonders in den Städten, ihnen am meisten in die Hände arbeiten; in den Gemeinden, in welchen Geistliche von verführlicher, friedliebender Gesinnung, die in der Verwaltung ihres Amtes mit Vernunft und Takt verfahren, an der Spitze stehen, bringt es der Ultrakatholizismus zu keinen oder doch nicht zu nennenswerthen Erfolgen. Die den ultramontanen Führern am wenigsten genehmen katholischen Geistlichen zeigen sich als die kräftigsten Stützen der katholischen Sache. Wenn das katholische Volk in seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Ultrakatholizismus beharrt, — und zu der Annahme, daß das Gegentheil geschehen werde, ist kein hinreichender Grund vorhanden — so wird die ganze Bewegung nicht dem Zwecke dienen, den sie sich vorsetzt, sondern dem entgegengesetzten: sie wird zur Befestigung und Stärkung des Ultramontanismus im Allgemeinen und der ultramontanen Partei unseres Landes im Besondern beitragen. Eine Verbesserung der kirchlichen Zustände ist nicht zu erwarten, so lange der herrschenden Partei die Zügel nicht entwunden werden können.

Die Geistlichkeit ist, wie bemerkt, zum größten Theile der ultramontanen Partei ergeben. Es dürfte sich aber unter einer anderen, nicht ultramontanen Kirchenregierung bald ein anderes Verhältniß herausstellen. Die niederen Geistlichen waren bis daher, seit dem Anfange der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, (vgl. die Biographie Vicari's in Dr. v. Weech's „Badischen Biographien,“ 2. Thl. S. 393 f.) schutz- und hilflos der geistlichen Gewaltherrschaft preisgegeben; alle Selbständigkeit, die ihnen früher zukam, war verloren gegangen. In neuester Zeit ist durch die Gesetzgebung Einiges geschehen, um ihnen eine freiere, mehr unabhängige und selbständige Stellung zu gewähren.

Am meisten wird auf die Bildung der Geistlichen Gewicht zu legen sein; dieser Punkt wurde schon oben berührt. Sehen wir zurück in die erste Hälfte des Jahrhunderts! Hoherleuchtete Männer standen an der Spitze der Kirchenregierung und leiteten auf den Lehrstühlen die Bildung der künftigen Geistlichen; ein reges Leben herrschte auf dem kirchlichen Gebiete, überall die eifrigste Thätigkeit für die Pflege des religiösen Lebens, für die Beförderung der allgemeinen Volksbildung, für Wissenschaft und Humanität. Vorüber

sind diese Zeiten. Aber sollte es nicht möglich sein, unsere Jugend in demselben Geiste zu erziehen und Geistliche heranzubilden, welche mit dem Eifer für die Religion Liebe zum Vaterlande verbinden, welche ein Herz haben für das Volk und ihre schönste Aufgabe darin erkennen, in den Gemeinden Bildung und Wohlstand zu pflegen und zu fördern, Friede und Eintracht zu pflanzen und zu erhalten? Wenn wir eine solche Geistlichkeit hätten, dürfte vom Ultramontanismus Nichts zu besorgen sein; es fehlten ihm die Werkzeuge für seine Thätigkeit.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule wurde durch die neuere Gesetzgebung der Geistlichkeit entzogen. Nachdem das Gesetz v. 9. Okt. 1860 den Grundsatz ausgesprochen, daß das öffentliche Unterrichtswesen der staatlichen Leitung unterworfen sei, und durch landesherrliche Verordnung vom 12. Aug. 1862 als Central- Mittelbehörde zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens der Oberschulrath errichtet war, wurde durch Gesetz v. 29. Juli 1864 die örtliche Aufsicht über die Volksschule dem Ortschulrath übertragen; an die Stelle der Bezirksschulvisitationen, welche Geistlichen übertragen waren, trat das Institut der Kreis- und Schulräthe, Gesetz v. 30. Aug. 1864. Der Einfluß und die Einwirkung auf die Schule war dadurch sehr beschränkt worden, indem nach dem Gesetze der Ortspfarrer zum Eintritte in den Ortschulrath für berechtigt erklärt und die Besorgung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes den Kirchen überlassen wurde. Die Durchführung der Schulreform stieß auf vielfache Schwierigkeiten, welche dadurch erhöht und vermehrt wurden, daß die erzbischöfliche Curie (durch Erlaß vom 15. Sept. 1864) den Geistlichen den Eintritt in den Ortschulrath untersagte; diese Verordnung wurde später zurückgenommen, als man einsah, daß dieselbe nur eine Schädigung des Ansehens und Einflusses der Geistlichkeit zur Folge hatte. Das Schulgesetz vom 8. März 1868 hielt den konfessionellen Charakter der Volksschule aufrecht; die Errichtung gemischter Schulen war überall gestattet, wo die Konfessionsgemeinden auf dem Wege der Abstimmung sich für solche erklärten. Auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege, haben etwa 30 Gemeinden eine Vereinigung ihrer nach Konfessionen getrennten Volksschulen herbeigeführt; mehrere Konfessionsschulen bestehen zur Zeit noch in 153 Gemeinden

nebeneinander. Nach einem der zweiten Kammer am 30. Nov. v. J. vorgelegten Gesetzentwurf: „die Aenderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 8. März 1868 betr.“ vom 29. Nov. 1875 soll die Vereinigung dieser nebeneinander bestehenden Volksschulen durch die Einführung der s. g. gemischten Volksschulen bewirkt werden. Es soll, nach den Bestimmungen dieses Entwurfs, der im Wesentlichen angenommen werden wird, „der Unterricht in der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn die Einwohner der Schulgemeinde verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, den Kindern aller Bekenntnisse gemeinschaftlich erteilt werden, — bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.“ An die Stelle des bisherigen Ortsschulrathes tritt der Gemeinderath oder eine durch Gemeindebeschluß zu bestellende Schulkommission. Die Motive zu diesem Gesetzentwurfe s. Karlsruher Zeitung Nr. 287 u. 288 v. 7. u. 8. Dez. 1875; es wird hervorgehoben, daß es im Interesse des konfessionellen Friedens und mit Rücksicht auf den Kostenpunkt wünschenswerth sei, an Stelle der durch das Gesetz vom 8. März 1868 ermöglichten die obligatorische gemischte Volksschule treten zu lassen. „Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß nirgends die den Schulen gegebene neue Einrichtung Mißstände, die deren gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen, im Gefolge gehabt hat, daß aber vielfach nicht geringe anzuschlagende Nachtheile mit dem Verfahren verbunden waren, welches zur Erzielung jener neuen Einrichtung durchgeführt werden mußten; diese Nachtheile bestanden in heftigen, die Einwohnerschaft tief aufregenden Parteikämpfen, die fast überall den bezüglichlichen Abstimmungen vorangingen.“ Die finanzielle Seite betr. können nach den angestellten Berechnungen durch Vereinigung der getrennten Konfessionsschulen in gemeinschaftliche jährlich etwas über 82000 Mark erspart werden; es würden ferner ziemlich viele Hauptlehrer disponibel, die in anderen Schulen verwendet werden könnten; dazu kämen noch Ersparnisse an Gebäuden, Geräthschaften, Lehrmitteln, Heizung u. s. w. Ueber die in anderen Beziehungen von der Einführung der gemischten Volksschule zu hoffenden Vortheile und ebenso über die daraus zu befürchtenden Nachtheile ist schon Vieles gesprochen und geschrieben worden;

voraussichtlich wird in den bald stattfindenden Kammerdebatten wieder Alles, was für und wieder dieselben gesagt werden kann, zur Belehrung des Publikums reproduzirt werden. Zu bemerken ist, daß thatsächlich schon seit früherer Zeit eine große Anzahl von gemischten Schulen — außer den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen — in unserem Lande bestehen. Ein gemischtes Schullehrerseminar wurde in Karlsruhe im November v. J. eröffnet; es sind 6 Lehrer an demselben thätig, bei der Zahl von 120 Zöglingen, von welchen etwa 80 der katholischen Kirche angehören.

Man begegnet häufig der Ansicht, daß mit Einführung der gemischten Schule die Schulreform nicht an ihrem Ende angekommen sei; das letzte Ziel sei die konfessionslose Schule mit gänzlicher Verdrängung der Kirche aus der Schule. Während an den gemischten Schulen Lehrer und Schüler aller Bekenntnisse Aufnahme finden, die Aufsichtsbehörde mit Berücksichtigung der verschiedenen Bekenntnisse besetzt und der Religionsunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand behandelt, jedoch nach den Bekenntnissen getrennt erteilt wird, wird in der konfessionslosen Volksschule, auch Communalschule genannt, hinsichtlich der Schüler, der Lehrer und der Aufsichtsbehörde auf die konfessionellen Unterschiede keine Rücksicht genommen und der staatlich nicht obligatorisch erklärte Volksunterricht lediglich der Kirche außerhalb der Volksschule überlassen.

Es ist zuzugeben, daß die Zeitrichtung einer solchen Trennung von Kirche und Schule nicht ungünstig ist. Der Grundsatz: die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens sei Sache des Staates, ist in der neueren Zeit zu allgemeiner Anerkennung und Geltung gelangt; dessen konsequente Durchführung wird schließlich bei der Forderung der Communalschule ankommen, und zwar jener, welche auch den Religionsunterricht in den Lehrplan aufnimmt, denselben aber durch die Volksschullehrer erteilen läßt. Für eine solche Entwicklung und Durchführung wird als treibendes Element der herrschende Geist des Unglaubens und Indifferentismus sich besonders thätig erweisen; auch in Betreff dessen, was bis jetzt in der Schulreform geleistet wurde, wird die kräftige Mitwirkung einer dem positiven Christenthum feindlichen Richtung nicht abgeleugnet werden können. Aber es hat nicht weniger, als dieses, der Kampf um die Freiheit der Kirche dazu beigetragen, eine wenigstens theilweise

Trennung oder Befreiung der Schule von der Kirche zur Ausführung zu bringen; bei Fortsetzung dieser Streitigkeiten und Kämpfe von kirchlicher Seite wird man ohne Zweifel in nicht ferner Zeit an dem Ziele ankommen, welches die Communalschule ist.

Eine erleuchtete Regierung wird mit allen in ihrer Gewalt liegenden Mitteln dafür Sorge tragen, daß die Schulen nicht in den Dienst einer ungläubigen Richtung treten, daß Glaube und Sitte in ihnen keine Schädigung erleiden. Auf der andern Seite ist es die Aufgabe der Kirche, auf den Wegen, die ihr offen gelassen sind, mit erhöhtem Ernste und Eifer die Pflege des religiösen Unterrichts sich angelegen sein zu lassen. Es ist in dieser Beziehung Vieles zu verbessern; im Besondern muß man im Interesse der religiösen Bildung des Volkes auf die Abschaffung des gegenwärtig eingeführten Katechismus dringen, welcher den Anforderungen, die an ein so wichtiges Bildungsmittel gestellt werden, keineswegs entspricht. Als die ultramontane Richtung in unserem Lande zur Herrschaft gelangte, gaben sich die Führer bald alle Mühe, den vortrefflichen Katechismus Hirscher's aus den Schulen zu verdrängen und an dessen Stelle ein jesuitisch zuge schnittenes Machwerk zu setzen.

Die Leistungen der ultramontanen Tagespresse sind im Ganzen nicht bedeutend; die liberalen Blätter haben keine große Mühe, den schädlichen Einfluß derselben zu schwächen. Es kommt nur darauf an, daß den Lügen und Entstellungen, ohne welche der Ultramontanismus nicht bestehen kann, Schritt für Schritt entgegengetreten werde. Der Kampf wird aber sehr häufig in einer Weise geführt, daß dem Gegner mehr Vortheile als Nachtheile daraus erwachsen. Konfessionelle Gehässigkeiten, Heterereien, Ausfälle und Angriffe, welche das religiöse Gefühl verletzen, sind nicht geeignet, um für die liberale Sache unter dem Volke Propaganda zu machen; es ist sehr zu beklagen, daß ein unchristlicher und religionsfeindlicher Ton sich vielfach in den von der Regierung unterstützten Blättern und Blättchen bemerklich macht. (Es sind dies die sog. Amtsverkündigungsblätter, deren im Lande etwa 40 bestehen.) Im Uebrigen wird die Politik, welche die Ultramontanen treiben, sich selbst richten und verurtheilen; es soll ihren Organen das Wort nicht verkürzt werden, um so weniger, als das von ihnen von

Tag zu Tag gelieferte Material bei vernünftiger Korrektur und Verarbeitung vortrefflich dazu dienen kann, dem bethörten Volke über das Treiben, das allerwärts wahrgenommen wird, die Augen zu öffnen. Religiöse Ausartungen, wie alles abergläubische Wesen, das vom Ultramontanismus eifrigst gepflegt wird, auf wirksame Weise zu bekämpfen, gibt es ebenfalls kein Mittel, als daß sie dem Gerichte der Oeffentlichkeit übergeben werden; solche Dinge können das Licht der Welt, welches die Vernunft ist, nicht ertragen.

Wir gehen nicht ohne Hoffnung der Zukunft entgegen. Viele Erscheinungen berechtigen zu der Erwartung, daß unsere kirchlichen Zustände im Verlaufe des letzten Viertels dieses Jahrhunderts eine erfreulichere Gestalt gewinnen werden, als diejenige war, welche sie im verflossenen Vierteljahrhundert aufzeigten. Wir wünschen es zum Heile der Kirche und zum Wohle unseres Vaterlandes.



Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 7 v. o. lies vor „ihre Beherrschung“: d. i. von Seiten ultramontan-kirchlicher Parieigänger.

Seite 5 Zeile 8 v. o. lies: Gemeinwohls.

Seite 10 Zeile 1 v. u. lies: Kandidatenliste

Seite 16 Zeile 1 v. o. lies: würde statt wurde.

Seite 25 Zeile 6 v. u. lies: Vincentiuschwestern.

Seite 28 Zeile 14 lies: sind statt find.

— Albert Döller's Buchdruckerei. — Emmendingen. —

BLB Karlsruhe



45 08058 0 031



